



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1955

Wiesbaden, den 18. Juni 1955

Nr. 25

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	613	Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen 616 Verlust von Urkunden 617
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister der Finanzen
Personelle Veränderung beim Verwaltungsgericht Wiesbaden	613	Umzug des Sonderbauamts Frankfurt (Main) 621
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen —, Frankfurt (Main)	613	Versorgung der Lehrer z. Vv. der Gemeinden und Landkreise nach § 63 des G 131 nach Inkrafttreten des Schulkostengesetzes v. 10. 7. 1953 (GVBl. S. 126) 622
Urlaub für Bürgermeister und Landräte	613	Durchführung des HGB in der Fassung des Zweiten Angleichungsgesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 223) 622
Änderung der Grenzen zwischen der Stadt Ziegenhain und der Gemeinde Ransbach im Landkreis Ziegenhain	614	Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch 622
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Meinfingen im Landkreis Offenbach	614	Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Änderung der Grenzen zwischen der Stadt Limburg und der Gemeinde Eschhofen im Landkreis Limburg	614	Errichtung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes in Marburg 622
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Reilow und Mecklar im Landkreis Hersfeld	615	Verlegung der Diensträume des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes in Wiesbaden-Biebrich 623
Einführung technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht; hier: Tragende Wände aus Beton und Stahlbeton im Hochbau, Vorläufige Richtlinien für Bemessung und Ausführung (Ausgabe Jan. 1955)	615	Personelle Veränderungen (Nachgeordnete Behörden der Hauptabteilung Arbeit) 623
DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — hier: Kleiner Nachweis der Unternehmer für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile	615	Widmung und Abstufung der Bundesstraße Nr. 45 — Teilstrecke Ortsdurchfahrt Erbach 624
Genehmigung einer Flagge des Landkreises Bergstraße	616	Regierungspräsidenten
Genehmigung einer Flagge der Stadt Bad Wildungen im Landkreis Waldeck	616	DARMSTADT
Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst	616	Krankenunterstützungsgemeinschaftshilfe a. G. Kelsterbach (Main), Krs. Groß-Gerau 624
Bekämpfung der Tollwut; hier: Einstellung der Zahlung der Abschussprämie	616	Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung von Bienenseuchen 624
Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung jugendlicher SBZ-Flüchtlinge; hier: Anerkennung als Jugendgemeinschaftswerk	616	Verschiedenes
		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. Mai 1955 625
		Buchbesprechungen
		Öffentlicher Anzeiger 626

Der Hessische Ministerpräsident

657

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 18. Juni 1954 spreche ich Herrn Karl Forkheim, Eschwege, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 28. 3. 1955

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Der Hessische Minister des Innern

658

Personelle Veränderung beim Verwaltungsgericht Wiesbaden

Versetzung in den Ruhestand: Wilhelm Göbel, Amtsgehilfe, zum 1. 6. 1955, mit Urkunde des Präsidenten des Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 28. 5. 1955.

Wiesbaden, 1. 6. 1955

Der Präsident des Verwaltungsgerichts

659

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen —, Ffm.

Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Hessen — Frank-

furt a. Main, Mendelssohnstraße 78, für die Zeit vom 28. Oktober bis 2. November 1955 die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung von Geld- und Sachspenden von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen im Bereich des Landes Hessen erteilt.

Wiesbaden, 3. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern
II f — 21 f 04 — R 2/55

660

Urlaub für Bürgermeister und Landräte

Zur Klarstellung von Zweifeln wegen des Urlaubs für Bürgermeister und Landräte weise ich auf folgende Rechtslage hin:

Nach § 24 HBG bedarf jeder Bedienstete, wenn er dem Dienst fernbleiben will, eines Urlaubs. Einen Unterschied zwischen dem alljährlich zustehenden Erholungsurlaub und

Sonderurlaub kennt das Hessische Beamtengesetz nicht. Die Urlaubsverordnung regelt nur den Urlaubsanspruch, nicht jedoch das Genehmigungsverfahren. Da das HBG nach seinen §§ 1 und 2 für alle Behörden und alle Bediensteten gilt, bedürfen grundsätzlich auch die Bürgermeister und Landräte eines Urlaubs, wenn sie dem Dienst fernbleiben wollen. Für die Erteilung des Urlaubs an Bürgermeister und Landräte ist gemäß § 2 Abs. 1 der DAVO vom 14. 4. 1954 (GVBl. 1954 S. 76) die Aufsichtsbehörde zuständig.

Angesichts dieser eindeutigen Rechtslage ist die Erste Ausführungsanweisung zur DGO vom 22. 3. 1935 MBlIV. S. 415) zu § 37 Ziffer 1 Absatz 4 nicht mehr anzuwenden.

Bei kürzeren Beurlaubungen hat sich jedoch das Genehmigungsverfahren als zu schwerfällig und unrationell erwiesen. Bei Beurlaubungen von Bürgermeistern und Landräten bis zur Dauer von 3 Tagen bitte ich daher, künftig die Genehmigung generell als erteilt anzusehen. Einer vorherigen Anzeige an die Aufsichtsbehörde bedarf es bei Beurlaubungen bis zu 3 Tagen nur bei den Landräten im Hinblick auf § 55 Abs. 6 HKO.

Ich darf darauf hinweisen, daß in allen anderen Fällen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen ist und der Urlaub erst nach Vorliegen der Genehmigung angetreten werden darf.

Wiesbaden, 26. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (1) — 12 a — 01 — 1/54 —

661

Änderung der Grenzen zwischen der Stadt Ziegenhain und der Gemeinde Ransbach im Landkreis Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel

Die Hessische Landesregierung hat am 10. 5. 1955 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. 6. 1955 folgende Flurstücke umgemeindet:

a) Aus dem Gemeindegebiet Ziegenhain in das Gemeindegebiet Ransbach

Flur	Flurstücke	Größe
22	6/1	1 a 53 qm

b) Aus dem Gemeindegebiet Ransbach in das Gemeindegebiet Ziegenhain

3	1/1	1 a 53 qm
---	-----	-----------

Eine Auseinandersetzung ist nicht erforderlich.“

Wiesbaden, 5. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) 3 k 08 5/55

662

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Mainflingen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Mainflingen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In rotem Schild über einem silbernen Wellenband ein silbernes, steigendes Roß.“

Wiesbaden, 2. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 4/55

663

Änderung der Grenzen zwischen der Stadt Limburg und der Gemeinde Eschhofen im Landkreis Limburg, Reg.-Bez. Wiesbaden

Die Hessische Landesregierung hat am 10. 5. 1955 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 werden mit Wirkung vom 1. April 1955 folgende Flurstücke umgemeindet:

a) Aus dem Gemeindegebiet Eschhofen in das Gemeindegebiet Limburg

Flur 30					
Flurstücke	a	qm	Flurstücke	a	qm
156/89	27	46	91	16	66
157/89	27	46	92	16	66
158/89	27	46	93	17	55
159/89	27	46	94	17	55
160/89	27	45	95	14	53
161/89	27	45	96	14	53
162/89	27	45	97	14	52
119/	4	59 (Weg)	98	14	52
120	7	09 (Weg)	99	14	52
163/90	25	61	100	14	52
164/90	25	60	101	17	50
165/90	25	60			

Flur 31					
Flurstücke	a	qm	Flurstücke	a	qm
102	19	04	9/11	26	45
70/1	9	21 (Weg)	9/12	25	75
1/1	5	79	9/13	25	60
2/1	5	64	9/14	25	06
3/1	5	31	9/15	28	56
4/1	6	35	9/16	24	50
5/1	6	98	9/17	10	08 (Weg)
6/1	7	08	9/18	19	36
7/1	5	50	9/19	17	08
8/1	5	20	9/20	7	50
9/1	7	21	9/21	9	91
9/2	1	75 (Weg)	9/22	27	10
1/2		49 (Weg)	9/23	27	40
2/2		47 (Weg)	9/24	27	60
3/2		45 (Weg)	9/25	28	15
4/2		53 (Weg)	9/26	52	20
5/2		59 (Weg)	9/27	28	28
6/2		59 (Weg)	62/Halb	3	23 (Weg)
7/2		46 (Weg)	63/2	2	29 (Weg)
8/2		44 (Weg)	64/3		97
9/3	56	66	64/4		96
9/4	5	64 (Weg)	65/3		96
9/6	4	83 (Weg)	65/4	1	01
9/7	18	50	77/3	4	00 (Graben)
9/8	14	58			
9/9	10	03	21/2	12	84
9/10	10	28			

Gesamtgröße: 10 80 18

b) Aus dem Gemeindegebiet Limburg in das Gemeindegebiet Eschhofen

Flur 53							
Flurstück.	ha	a	qm	Flurstück.	ha	a	qm
1	2	15	33	17	19	44	
2/2	1	23	78	18	83	16	
3/2	1	23	10	19	33	63	
4/2		10	71	20	19	89	
73/4		15	02	21	19	89	
77/5		14	50	22	28	22	
78/5		14	49	23	39	76	
6		31	29	24	21	94	
7		26	65	56/25	25	92	
8		29	12	57/25	25	85	
9		25	22	59/25	25	84	
10		26	64	60/25	25	83	
11		26	64	61/25	25	82	
12		26	64	46/2	7	24	
13		26	64	47/2	14	74	
14		26	64	74/4	15	02	
15		26	64	79/51	10	82	
16		26	64	58/25	25	85	

Flur 52
Gesamtgröße: 41/2 15 20 74/2 1 37
13 01 12

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 5. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) 3 k 08 3/55

664

Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Reilos und Mecklar im Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel

Die Hessische Landesregierung hat am 10. 5. 1955 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. 6. 1955 folgende Flurstücke aus dem Gemeindegebiet Reilos ausgemeindet und in das Gemeindegebiet Mecklar eingemeindet:

237	} Teil der	in Größe von	07 qm
o. 128			
Mecklar			
238	} Bundesstraße	in Größe von	31 qm
o. 128			
Mecklar	Nr. 27		
236	} in Größe von	03 qm	
o. 153			
Mecklar			
235	} Graben,	in Größe von	46 qm
o. 153			
Mecklar	Eigentum	insgesamt	87 qm
	der Gemeinde		
	Mecklar		

Eine Auseinandersetzung ist nicht erforderlich.“

Wiesbaden, 6. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) 3 k 08 3/55

665

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Einführung technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht;

hier: Tragende Wände aus Beton und Stahlbeton im Hochbau. Vorläufige Richtlinien für Bemessung und Ausführung (Ausgabe Jan. 1955).

Die als Richtlinien für die Bauaufsicht eingeführten Normblätter DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton — (Fassung Juli 1952) und DIN 1047 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton — (Ausgabe 1943) enthalten keine ausreichenden Angaben für die z. Z. der Erarbeitung der v. g. Normblätter kaum, jetzt aber häufig, namentlich bei Gebäuden mit vielen Geschossen, verwendeten tragenden Wände aus Beton und Stahlbeton. Der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton hat daher vorläufige Richtlinien für die Bemessung und Ausführung tragender Wände aus Beton und Stahlbeton im Hochbau als Ergänzung zu den beiden genannten Normblättern erarbeitet.

Diese vorläufigen Richtlinien werden hiermit als Richtlinie für die Bauaufsicht mit folgenden Weisungen eingeführt:

1. Mit Rücksicht auf die erheblichen Gefahren, die eine unsachgemäße Ausführung von Bauten mit tragenden Wänden aus Beton und Stahlbeton verursachen kann, ist in jedem Einzelfalle unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabes zu prüfen, ob die in den Vorbemerkungen der Normblätter DIN 1045 und DIN 1047 genannten Voraussetzungen für Entwurf und Ausführung in allen Punkten erfüllt sind, namentlich auch hinsichtlich der Fachkräfte für die Baustelle.
2. Bauarten mit tragenden Wänden aus Beton oder Stahlbeton, die den „Vorl. Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von tragenden Wänden aus Beton und Stahlbeton im Hochbau“ (Ausgabe Jan. 1955) nicht voll entsprechen, bedürfen einer allgemeinen Zulassung.
3. Die statische Prüfung von Entwürfen, bei denen tragende Hauptwände bei Dicken unter 15 cm durch mehr als 3 Geschosse durchgehen, darf bis auf weiteres nur von der Hess.

Landesprüfstelle für Baustatik oder dem Lehrstuhl für Massivbau an der Techn. Hochschule Darmstadt durchgeführt werden. Der Hess. Landesprüfstelle für Baustatik bleibt es überlassen, auf dem Gebiet der Statik des Stahlbetonbaues besonders erfahrene Prüfengeure für Baustatik mit der Prüfung der ihr zugehenden statischen Berechnungen zu betrauen.

4. Mit Erlaß vom 22. 4. 1953 — Va—61f28/07 (9) — Tgb.Nr. 370/53 (St.Anz. f. d. Land Hessen Nr. 53/468) habe ich bereits die in Abschn. 2 Absatz 3 des unter den 20. 10. 1949 als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführten Normblattes DIN 4232 — Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und andere Aufenthaltsräume — enthaltene Begrenzung auf 5 Geschosse aufgehoben. In Zukunft ist auch für solche geschütteten Wände aus Leichtbeton nach DIN 4232 bei Bauten mit mehr als 5 Geschossen und stets bei belasteten Wänden, die dünner als 20 cm sind und durch mehr als 3 Geschosse durchgehen, der statische Nachweis nach den „Vorl. Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von tragenden Wänden aus Beton und Stahlbeton im Hochbau“ (Ausgabe Jan. 1955) unter Zugrundelegung der in DIN 4232 Tafel 1, Spalte 4 festgelegten zulässigen Spannungen zu führen.
5. Bauausführungen mit tragenden Wänden aus Beton oder Stahlbeton sind bei Wanddicken unter 15 cm, namentlich wenn diese zwischen verlorenen Schalungen hergestellt werden, besonders sorgfältig zu überwachen. Dabei ist vor allem darauf zu achten, daß der Beton der Probewürfel auch tatsächlich dem endgültigen Verarbeitungszustand des Betons in den Wänden entspricht.

Einzelabdrucke der „Vorl. Richtlinien für Bemessung und Ausführung von tragenden Wänden aus Beton und Stahlbeton im Hochbau“, Ausgabe Jan. 1955, können vom Verlag Wilh. Ernst & Sohn, Berlin, in Kürze auch beim Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstr. 175 und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus) bezogen werden. Die Richtlinien werden außerdem in der 6. Auflage der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (Verlag Wilh. Ernst & Sohn, Berlin) erscheinen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 24. 5. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Va — 64 a 28/17 — 2/55

666

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/M.

DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten —
hier: Kleiner Nachweis der Unternehmer für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile.

- Bezug: 1. Erlaß vom 31. 7. 1953 Va—61f28/09(2) — Tgb.Nr. 6575/53 (St.Anz. f. d. Land Hessen 1953/736)
2. Erlaß vom 12. 12. 1953 — Va—61f28/09(2) — Tgb. Nr. 7954 Ie/i — 15h/12e (St.Anz. f. d. Land Hessen 1954/346)
3. Erlaß vom 1. 4. 1955 Va—64a28/19 — 2/55 (St.Anz. f. d. Land Hessen 1955/461).

1. Nach Ziff. 2,24 des Normblattes DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — Ausgabe Nov. 1943 und nach Ziff. 8 meines Erlasses vom 31. 7. 1953 können Lehrgänge für Schweißfachmänner beim Institut für Schweißtechnik in Frankfurt/M., bei den schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalten des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V. sowie bei den von den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin hierfür anerkannten Einrichtungen belegt werden.

Auf Antrag wird zusätzlich die vom Deutschen Verband für Schweißtechnik e. V., Landesverband Hessen in der Staatl. Ingenieurschule Frankfurt/M., Kleiststr. 3, eingerichtete Ausbildungsstelle für Schweißfachmänner anerkannt.

2. Einer Anregung entsprechend berufe ich Herrn Dr.-Ing. Sippell, Bad Homburg v. d. H. als Vertreter des Deutschen

Verbandes für Schweißtechnik in die nach Ziff. 2 meines Erlasses vom 12. 12. 1953 bei den Reg.-Präsidenten gebildeten Prüfausschüsse. Die Mitwirkung des Herrn Dr.-Ing. Sippell in den Prüfausschüssen erfolgt unentgeltlich.

Wiesbaden, 18. 5. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Va — 64 a 28/19 — 2/55

667

Genehmigung einer Flagge des Landkreises Bergstraße im Regierungsbezirk Darmstadt

Dem Landkreis Bergstraße im Regierungsbezirk Darmstadt ist gemäß § 12 der Hess. Landkreisordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 37) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden.

Flaggenbeschreibung:

„Auf der weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggen-tuches das Wappen des Kreises Bergstraße.“

Wiesbaden, 5. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 4/55

668

Genehmigung einer Flagge der Stadt Bad Wildungen im Landkreis Waldeck, Regierungsbezirk Kassel

Der Stadt Bad Wildungen im Landkreis Waldeck, Regierungsbezirk Kassel ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden.

Flaggenbeschreibung:

„In einem von Schwarz und Gold geteilten Feld oben vorne in Schwarz ein goldener achtstrahliger Stern.“

Wiesbaden, 6. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) 3 k 06 4/55

669

Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst

Vom 10. bis 22. 10. 1955 findet in Gießen die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren

Verwaltung des Landes Hessen statt. Anträge auf Zulassung von Tierärzten in Hessen bitte ich mir über den zuständigen Regierungspräsidenten, Anträge von Tierärzten außerhalb Hessens über die für den Wohnort zuständige Landesregierung — Veterinärverwaltung — mit deren Stellungnahme zu übersenden.

Nach dem 31. August 1955 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 1. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— VII/Vet. 5e 18 —

670

Bekämpfung der Tollwut;

hier: Einstellung der Zahlung der Abschußprämie.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten wird die Zahlung der Abschußprämie gemäß Erlaß HMDI VII/Vet. Nr. 98 vom 19. 12. 1953 (St.Anz. 54 S. 45) und Nr. 105 vom 21. 8. 1954 (St.Anz. S. 858) mit dem 30. Juni 1955 eingestellt.

Wiesbaden, 3. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VII/Vet. Nr. 110 — 19 b 26/03

671

Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung jugendlicher SBZ-Flüchtlinge;

hier: Anerkennung als Jugendgemeinschaftswerk.

Bezug: Meine Erlasse vom 11. 6. 1953 — IXc/52c—14—01/609 H/54 — 23. 4. 1955 — IXd/52c—14—01/180 2/55.

Die „Stadtgruppe für männliche Jugendliche“ des Jugendsozialwerkes e. V. Frankfurt/Main in

Offenbach/Main

ist von mir als Jugendgemeinschaftswerk widerruflich ab 1. 3. 1955 anerkannt worden.

Wiesbaden, 25. 5. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— Jugendwohlfahrt —
Az.: IXd/2/52c—14—01/2756/55

672

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 520 818 Monat: Mai 1955 (Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)
(1. 5.—28. 5.)

Berichts- gebiet	N = T	Neuerkrankungen = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Poliomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittel- vergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu-Fieber	Canicola-Fieber	Well'sche Krankheit	Trichinose	Psittakose	Trachom	Bißverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk DARMSTADT	N T	— —	— —	— —	25 —	52 —	63 6	52 1	202 —	3 —	— —	— —	— —	31 —	2 —	4 —	2 —	— —	12 —	— —	— —	— —	— —	79 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	
Reg.-Bezirk KASSEL	N T	— —	— —	— —	8 —	80 —	49 7	13 1	128 —	1 —	1 —	— —	— —	3 —	2 —	1 —	1 —	1 —	4 —	— —	— —	— —	— —	20 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 —	— —	
Reg.-Bezirk WIESBADEN	N T	— —	— —	— —	18 —	90 —	77 13	35 1	278 —	5 —	2 —	— —	— —	2 —	5 —	9 —	— —	— —	9 —	— —	— —	— —	— —	58 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Land HESSEN	N T	— —	— —	— —	51 —	222 —	189 26	100 3	608 —	9 —	3 —	— —	— —	36 —	9 —	14 —	3 —	1 —	25 —	— —	— —	— —	— —	157 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 —	— —	

Wiesbaden, 7. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen - VII/med c (Hyg)

673

Verlust von Urkunden

Nach Mitteilungen der Länder Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und des Senators für

Gesundheitswesen Berlin sind die nachstehend näher bezeichneten Urkunden und Ausweise in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden. An Stelle der verlorengegangenen Urkunden und Ausweise sind Ersatzurkunden bzw. Ersatzausweise ausgestellt worden.

A. Ärzte:

Name Vorname	Geb.-Datum und -Ort	Geltungsdatum der Bestallung	Ersatzurkunde ausgest. am:	Ergänzungsbesch. Geltungsdatum:	Bemerkungen
Meyer Gisela, Annemarie, Renate Dr. med.	8. 11. 1924 Jauer	23. 2. 1951	21. 12. 1953 (Zweitschrift)		
Hamann Horst Wind , geb. Sperr Hilde	19. 4. 1912 Straßburg 6. 5. 1913 Stuttgart	Dezember 1937 — ausgestellt — 26. 6. 1941 — ausgestellt auf den Mädchen- namen — Februar 1931	21. 12. 1953 (Bescheinigung) 19. 12. 1953 (Bescheinigung)	Ergänzungsbescheinigung am 19. 12. 1953 ausgestellt	ärztl. Prüfung im Dezember 1936 in Breslau
Gerlach Werner Dr. med.	14. 8. 1903 Zwickau		26. 2. 1954 (Bescheinigung)		ärztl. Prüfung im Januar 1930 in Leipzig
Janke Bodo	4. 7. 1923 Krefeld	19. 10. 1951	18. 2. 1954 (Zweitschrift)	12. 5. 1953 — mit der Zweitschrift ausgestellt —	
Rott Gerhard Dr. med.	23. 3. 1907 Prag	13. 4. 1945	18. 2. 1954 (Bescheinigung)		
Dunker Wolfgang Dr. med.	11. 8. 1918 M.-Gladbach	4. 10. 1947	8. 3. 1954 (Zweitschrift)		
Maier Johann Bommes Gisela Dr. med.	20. 12. 1911 Freising 8. 2. 1922 München	5. 1. 1943 14. 2. 1947	22. 3. 1954 (begl. Abschrift) 25. 3. 1954 (Zweitschrift)	21. 10. 1950	ärztl. Prüfung in München am 5. 1. 1943 — genügend Urschrift ist mit gleicher Ergänzungsbescheinigung versehen
von Beckerath , geb. Kämper Ilse Weber Manfred, Herbert Dr. med.	13. 12. 1913 Dortmund 10. 5. 1918 Zwickau	1. 7. 1948 16. 3. 1945	29. 3. 1954 (Zweitschrift) 21. 4. 1954	13. 11. 1951 — mit der Zweitschrift am 29. 3. 1954 ausgestellt — 16. 1. 1948 — mit der Ersatzurkunde am 21. 4. 1954 ausgest. —	Urschrift ist vom Reichs- u. Preuß. Min. des Innern ausgestellt
Beegen Konrad	5. 3. 1909 Berlin	am 17. 12. 1938 ausgestellt	24. 5. 1954		
Kultzen Ingeborg Dr. med.	15. 5. 1921 Nordenham/ Oldbg.	30. 10. 1944	30. 9. 1954 (begl. Abschrift)		
Seuß Wilhelm	1. 3. 1916 München	29. 3. 1949	25. 9. 1954 (Zweitschrift)	1. 4. 1954 — mit der Zweitschrift am 25. 9. 1954 ausgestellt —	
Stein Helmut Dr. med.	27. 6. 1924 Aschaffenburg	28. 8. 1951	5. 11. 1954 (Zweitschrift)	13. 5. 1953 — mit der Zweitschrift am 5. 11. 1954 ausgestellt —	
Schweier , geb. Eschenbach Maja Dr. med.	18. 2. 1922 Würzburg	5. 7. 1947	23. 12. 1954 (Zweitschrift)		
Wander Manfred Walcher Elisabeth Dr. med.	22. 5. 1927 Würzburg 23. 4. 1928 München	20. 9. 1954 15. 7. 1953	24. 2. 1955 (Zweitschrift) 10. 3. 1955		
Krack Gerhard	21. 2. 1917 Wissowatten Krs. Lützen	29. 12. 1950	8. 10. 1953 (Zweitschrift)		
Nowak Paul Dr. med.	21. 1. 1911 Podlesie OS.	1. 9. 1938	21. 11. 1953		
Kober Willi Dr. med.	30. 11. 1906 Orchheim Krs. Migolno	8. 5. 1935	23. 11. 1953		
Keppel Claudia Dr. med.	11. 12. 1904 Osterode/Opr.	31. 12. 1931	2. 12. 1953		
Grünkorn Ludwig Dr. med.	25. 2. 1898 Uetersen/Holst.	15. 9. 1924	30. 12. 1953		

N a m e Vorname	Geb.-Datum und -Ort	Geltungsdatum der Bestallung	Ersatzurkunde ausgest. am:	Ergänzungsbesch. Geltungsdatum:	Bemerkungen
Wittenberg Siegfried	6. 7. 1920 Pohle Krs. Springe	1. 6. 1946	2. 12. 1953 (Zweitschrift)		
Passe Dietfried	2. 10. 1925 Holtrup	29. 6. 1952	6. 2. 1954 (Zweitschrift)		
Mitzkewitsch Franz	22. 2. 1911 Pomedziai/ Litauen	1. 11. 1942	5. 5. 1954 (Drittschrift)		
Bösel Walter	13. 9. 1911 Albendorf/Schl.	1. 4. 1938	14. 6. 1954		
Luthardt Christoph	17. 6. 1909 Albernau	31. 5. 1936	31. 7. 1954		
Lippnitz , geb. Kohls Erna		26. 8. 1925	20. 8. 1954		
Peiker Franz	10. 9. 1915 Schönborn/CSR	22. 7. 1939	24. 1. 1955		
Hössler Joachim	20. 2. 1923 Burgstädt	21. 9. 1947	7. 4. 1954		
Starcke Eva	11. 9. 1923 Stralsund	29. 11. 1950	17. 9. 1954 (Zweitschrift) Nr. 1002/54		
Villinger Helga	26. 2. 1922 Freiburg	19. 12. 1952	15. 2. 1955 (Zweitschrift) Nr. B-Nr. 847/53		
Kopp Norbert	7. 6. 1925 Schramberg/ Wttbg.	3. 11. 1952	5. 4. 1955 (Zweitschrift)		
Hofsümmer K a r l, Ludwig, Maria	3. 2. 1906 Düren/Westf.	15. 1. 1935	26. 2. 1954 (Zweitschrift)		
Focken K a t h a r i n a, Johanna, geb. Wieltch, verw. Groeger	26. 12. 1911 Brieg/Schl.	1. 1. 1939	18. 2. 1954		
Feick Kurt	20. 12. 1914 Hamburg	2. 8. 1940	13. 8. 1954	1. 1. 1942 — zugleich mit der Ersatz- urkunde am 13. 8. 1954 ausgestellt —	
de Vries H a n s, Hermann	8. 2. 1927 Reval	12. 9. 1954	19. 2. 1955 (Zweitschrift)		
Behrendt , geb. Schwarz H i l d e g a r d, Maria	9. 3. 1915 Mehlsack Krs. Braunsberg	17. 8. 1949	31. 1. 1955 (Zweitschrift)	1. 4. 1951 — mit der Zweitschrift aus- gestellt am 31. 1. 1955 —	
Maack E r n s t, Ferdinand, Heinrich	22. 8. 1891 Hamburg	12. 3. 1920	20. 1. 1955 (Zweitschrift)		
Herrmann August	31. 10. 1888 Reichertswalde Krs. Mohrungen	2. 12. 1920	30. 11. 1954		
Rieth Hans, Heinrich	11. 12. 1914 Limburg/L.	20. 9. 1939	25. 2. 1955 (Zweitschrift)		
Backhaus A r n o l d, Gerhard	23. 8. 1923 Söcking/Bay.	13. 12. 1952	4. 11. 1954 (Zweitschrift)		
Brauer Anneliese	3. 1. 1915 Barmstedt/ Holstein	22. 8. 1948	29. 10. 1953 (Zweitschrift)	1. 4. 1950 — mit der Zweitschrift am 29. 10. 1953 ausgestellt —	
Speck Georg-Heinz	1. 1. 1920 Leipzig	20. 5. 1949	23. 11. 1953 (Zweitschrift)	1. 11. 1950 — mit der Zweitschrift am 23. 11. 1953 ausgestellt —	
Schulz K u r t, Johannes, Erwin	19. 4. 1921 Schwabstedt Krs. Husum	10. 3. 1948	17. 11. 1953 (Zweitschrift)		
Wolter Hans, Friedrich, O t t o	31. 3. 1909 Magdeburg	20. 6. 1939	13. 11. 1953 (Zweitschrift)		
Bruhn Paul, Friedrich	27. 12. 1917 Stralsund	20. 7. 1942	2. 12. 1953		

N a m e Vorname	Geb.-Datum und -Ort	Geltungsdatum der Bestallung	Ersatzurkunde ausgest. am:	Ergänzungsbesch. Geltungsdatum:	Bemerkungen
Gruß Gerhard, Alexander	5. 8. 1918 Wordel/Wpr.	14. 11. 1951	5. 12. 1953 (Zweitschrift)	1. 3. 1953 — mit der Zweitschrift am 5. 12. 1953 ausgestellt —	
Lindemann Ferdinand Dr. med.	1. 11. 1913 Schüttorf	20. 9. 1939	21. 1. 1954 (Zweitschrift)		
Brockmüller Walter, Hans Dr. med.	24. 4. 1915 Hamburg	14. 9. 1939	25. 1. 1954 (Zweitschrift)		
Wilhelms, geb. Eckert, Pina, Marie, Irmengard Dr. med.	10. 6. 1891 Rudolstadt	23. 7. 1922	18. 2. 1954 (Zweitschrift)		
Aschoff Heinrich, Adolf, Johannes Dr. med.	19. 12. 1924 Mülheim/Ruhr	18. 1. 1952	9. 9. 1953	23. 4. 1953	
Stallforth Bernhard Dr. med.	15. 5. 1914 München	14. 4. 1943	17. 9. 1953	1. 11. 1946	
Stallforth, Irma geb. Lehmann Dr. med.	10. 10. 1917 Köln	19. 12. 1942	17. 9. 1953	15. 5. 1944	
Liptak Andreas Dr. med.	12. 7. 1920 Käsmark/CSR	30. 9. 1944	17. 9. 1953	28. 6. 1947	
Urbanitz Alfred Dr. med.	19. 5. 1906 Rybnik	25. 1. 1935	30. 9. 1953		
Flacke Margarete Dr. med.	29. 4. 1921 Recke/Westf.	28. 2. 1945	10. 11. 1953		
Müller Heinr., R u d o l f, Herbert Dr. med.	2. 9. 1923 Kerpen	21. 12. 1951	10. 11. 1953		
Küster, geb. Lehnertz I n g e b u r g, Felizitas, Ernestine Dr. med.	26. 9. 1923 Düsseldorf	10. 7. 1950	10. 11. 1953		
Groeben Dietrich Dr. med.	29. 12. 1920 Tarnowitz/OS.	2. 4. 1947	11. 11. 1953		
Schleinitz Werner	19. 7. 1913 Ostrowo/Posen	13. 10. 1942	8. 12. 1953	15. 1. 1944 — mit der Ersatzurkunde am 8. 12. 1953 ausgestellt —	
Schwalbach Arnold Dr. med.	10. 5. 1901 Berlin	1. 12. 1925	24. 11. 1953		
Bräuler Friedhelm	9. 4. 1915 Lünen/Westf.	5. 9. 1939	27. 10. 1953		
Labitzke Fritz Dr. med.	11. 6. 1895 Rixdorf (jetzt Berlin-Neukölln)	1. 7. 1924	8. 12. 1953		
Mayer Victor Dr. med.	2. 8. 1921 Rottenburg a. N.	14. 2. 1945	10. 12. 1953	11. 11. 1953 — mit der Ersatzurkunde am 10. 12. 1953 ausgestellt —	
Kretschmann Georg	3. 7. 1893 Wartenburg/ Opr.	1. 7. 1925	13. 11. 1953		
Ridder Werner Dr. med.	22. 12. 1906 Berlin-Steglitz	23. 12. 1934	16. 12. 1953		
Meyer Edgar Dr. med.	26. 3. 1919 Wittenberge	18. 5. 1943		Dr. M. besitzt eine beglaubigte Abschrift, die am 12. 3. 1954 mit dem Zusatzvermerk ergänzt wurde — Geltungsdatum: 28. 10. 1952 9. 7. 1947	
Wilberg Charlotte Dr. med.	19. 12. 1907 Oranienburg	16. 12. 1944	12. 3. 1954		

N a m e Vorname	Geb.-Datum und -Ort	Geltungsdatum der Bestallung	Ersatzurkunde ausgest. am:	Ergänzungsbesch. Geltungsdatum:	Bemerkungen
Barth Hermann Prof. Dr. med.	11. 9. 1899 Brieg/Schl.	1. 1. 1925	21. 4. 1954		
Rathaus Sigurd	6. 11. 1890 Tarnopol/ Österreich	20. 3. 1917	11. 9. 1954		
Schwertner Ursula	14. 10. 1922 Berlin	6. 4. 1949	15. 9. 1954 (Zweitschrift)	1. 8. 1950	
Woite Herbert	11. 7. 1913 Berlin- Wilmersdorf	11. 5. 1943	22. 9. 1954		s. auch unter B Zahnärzte
Voß Hans Dr. med.	30. 10. 1906 Itzehoe	15. 8. 1931	11. 10. 1954		
Giesen Herbert Dr. med.	4. 12. 1908 Wien	22. 12. 1935	27. 3. 1954		
Schulze-Bahr Herbert Dr. med.	3. 10. 1917 Guben/ Niederlausitz	13. 3. 1943	15. 12. 1954	3. 12. 1946	
Voß, geb. Hartleben Ilse	9. 11. 1905 Escuintla/ Guatemala	1. 11. 1933	19. 11. 1954		
Claus Martin Dr. med.	28. 9. 1888 Berlin	20. 6. 1914	10. 11. 1954		
Schulze Hellmuth Dr. med.	15. 8. 1908 Leipzig	27. 3. 1934	4. 11. 1954		
Lehmacher Winand Dr. med.	23. 6. 1915 Köln-Kalk	11. 12. 1940	10. 1. 1955	1. 4. 1942	
Klenke Alfred	13. 4. 1909 Ober-Backen/ Sch.	2. 11. 1943	10. 2. 1955	1. 10. 1947	

B. Zahnärzte:

N a m e Vorname	Geb.-Datum und -Ort	Geltungsdatum der Bestallung	Ersatzurkunde ausgest. am:	Bemerkungen
Seiler Joachim	11. 2. 1907 Breslau	Anfang 1932	22. 3. 1954	zahnärztl. Prüfung Anfang 1932 in Breslau abgelegt
Ißleiber, geb. Petersen Ingeborg Dr. med. dent.	22. 9. 1921 Icking b. München	2. 6. 1943 auf den Namen Petersen ausgestellt	9. 4. 1954 (Zweitschrift)	auf den Namen Petersen ausgestellt
Timmermann Wilhelm, Dirk Dr. med. dent.	23. 7. 1921 Barmen	8. 3. 1951	21. 4. 1954 (Zweitschrift)	
Dube Albert Dr. med. dent.	1. 5. 1903 Quedlinburg/ Harz	Dezember 1925	23. 10. 1953	
Buth Erwin	24. 8. 1902 Gr. Bellschwitz/ Wpr.	März 1936	2. 12. 1953	
Mebes Max	6. 9. 1903 Magdeburg	15. 9. 1944	31. 3. 1954	
Bolz Erich Dr. med. dent.	12. 1. 1906 Posen	18. 11. 1932	4. 11. 1954	
Arkona Joachim, H e r m a n n	19. 12. 1926 Veogesack	12. 5. 1953	15. 10. 1953 (Zweitschrift)	
Herforth H a n s, Georg Dr. med. dent.	24. 8. 1911 Grotty (Berghain)	Dezember 1934	3. 2. 1954	
Cassmann, verh. Kröncke Sunnhild	8. 10. 1924 Meißen	11. 4. 1949	3. 6. 1954 (Zweitschrift)	
Lindemann Günter	14. 3. 1924 Blankenese	8. 5. 1952	5. 2. 1955 (Zweitschrift)	
Baack Joachim Dr. med. dent.	23. 1. 1902 Heiligensee	2. 6. 1932	14. 12. 1953	
Wiens Erna Dr. med. dent.	19. 5. 1911 Rauden, Krs. Marienwerder	16. 5. 1935	1. 12. 1953	

N a m e Vorname	Geb.-Datum und -Ort	Geltungsdatum der Bestallung	Ersatzurkunde ausgest. am:	Bemerkungen
Arnold Kurt	29. 1. 1907 Karlsruhe	11. 5. 1931	29. 10. 1953	
Hohmann Erika	1. 3. 1909 Siegburg	23. 12. 1932	15. 4. 1954 (Ersatz- bescheinigung)	
Reimann Max	12. 2. 1900 Königsberg/Pr.	27. 11. 1927	Ersatzurkunde ausgestellt	
Krecker Martin	19. 9. 1908 Liegnitz	18. 6. 1932	29. 11. 1954 (Ersatz- bescheinigung)	
Beckers Wilhelm	19. 1. 1899 Köln	9. 5. 1932	4. 1. 1955 (Ersatz- bescheinigung)	
Woite Herbert	11. 7. 1913 Berlin- Wilmersdorf	8. 3. 1937	22. 9. 1954	s. auch unter A Ärzte

C. Apotheker:

N a m e Vorname	Geb.-Datum und -Ort	pharm. Prüfung	Best. als Apotheker	Bemerkungen
Stolz Rudolf	28. 1. 1910 Dresden- Zschachwitz	Herbst 1937 Leipzig	Oktober 1939	Ersatzurkunde am 3. 4. 1954 ausgestellt
Dr. Wendland Günther, Kuno, Gustav, Otto	1. 4. 1913 Woldenberg (Neumark)	3. 4. 1936 Leipzig	15. 4. 1937	Ersatz-Bestallungsurkunde ausgestellt am 18. 3. 1954
Schniewind Ernst	23. 7. 1879 Wuppertal- Elberfeld		Juni 1906	Ersatzbescheinigung ausgestellt am 18. 12. 1954

D. Dentist:

N a m e Vorname	Geb.-Datum und -Ort	Geltungsdatum des Ausweises	Zweitschrift ausgest. am:
Hudelmaier Hans, Helmut	13. 4. 1927 Schwäb.- Gmünd	26. 9. 1953	5. 2. 1955

E. Krankenschwestern:

N a m e Vorname	Geb.-Datum und -Ort	Prüfungstag	Ersatzausweis ausgest. am:
Velthausen , geb. Swietlik Herta	1. 1. 1914 Skotschkau Krs. Teschen	20. 5. 1942	24. 11. 1953
Möckel Johanna	12. 6. 1921 Kirchberg/Sa.	31. 3. 1944	5. 12. 1953
Mittelstädt Elisabeth	28. 1. 1917 Buchwerder/ Netzkreis	26. 9. 1941	5. 11. 1953
von Kielpinski Gertrud	17. 2. 1914 Chemnitz	8. 1. 1942	30. 10. 1953
Jahn Hedwig	22. 7. 1897 Eberswalde	18. 3. 1943	15. 10. 1953
Dietz , geb. Blasen Katharina	24. 7. 1920 Prümzurley	29. 9. 1943	15. 10. 1953

N a m e Vorname	Geb.-Datum und -Ort	Prüfungstag	Ersatzausweis ausgest. am:
Morgen Gertrud	6. 2. 1914 Mosau Krs. Züllichau	28. 8. 1939	7. 11. 1953
Lippert Maria	17. 3. 1905 Pscheheischen Krs. Mies	Anerkennung 1939 (ohne Prüfung)	28. 11. 1953
Lingnar Stephanie	30. 8. 1911 Bischofsburg/ Opr.	26. 8. 1938	10. 11. 1953
Gillmeister , geb. Kolmet Monika, Ludowika	5. 5. 1914 Allenstein/Opr.	März 1934	12. 12. 1953

F. Säuglings- und Kleinkinderschwestern:

N a m e Vorname	Geb.-Datum und -Ort	Prüfungstag	Ersatzausweis ausgest. am:
Encke Annemarie	10. 2. 1913 Neuhof, Krs. Ueckermünde	20. 3. 1937	15. 10. 1953

G. Säuglings- und Kleinkinderpflegerin:

N a m e Vorname	Geb.-Datum und -Ort	Prüfungstag	Ersatzausweis ausgest. am:
Scholtz , geb. Karwe Ursula	14. 2. 1908 Schweidnitz/ Schl.	Februar 1932	13. 11. 1953

Sollten die verlorengegangenen und für ungültig erklärten Urkunden oder Ausweise bzw. davon gefertigte Vervielfältigungen vorgelegt werden, so bitte ich, dieselben einzuziehen und mir mit einem kurzen Bericht zuzusenden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Ferner bitte ich, die Kranken- usw. Anstalten zu unterrichten.

Wiesbaden, 6. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VII Med a 18 b 22/01 — Tgb.Nr. 2726/55

Der Hessische Minister der Finanzen

674

Umzug des Sonderbauamts Frankfurt/Main

Das Sonderbauamt Frankfurt/Main hat seit dem 1. 6. 1955 seine Diensträume in der Hansa-Allee 16 in Frankfurt/

Main. Die Behörde ist fernmündlich unter den Rufnummern 5 42 55, 5 70 67 und 5 89 79 zu erreichen.

Wiesbaden, 3. 6. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 46 — I/21

675

Versorgung der Lehrer z. Wv. der Gemeinden und Landkreise nach § 63 des G 131 nach Inkrafttreten des Schulkostengesetzes v. 10. 7. 1953 (GVBl. S. 126)

Nach § 63 G 131 obliegt dem Dienstherrn die Unterbringung und Versorgung der Beamten z. Wv. Auf Grund des Schulkostengesetzes v. 10. 7. 1953 (GVBl. S. 126) ist das Land Dienstherr der unter § 63 G 131 und § 31 des Schulkostengesetzes fallenden Lehrer z. Wv. geworden, so daß nach § 82 G 131 vom 1. 4. 1954 ab das Land für die Zahlung der Übergangsgehälter an Lehrer z. Wv. zuständig ist.

Ich bitte, die Zahlung der Übergangsgehälter zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß in der Zahlung der Bezüge keine Unterbrechung eintritt. Den bisherigen kommunalen Dienstherrn sind die verauslagten Beträge zu erstatten.

Wegen der Unterbringung wird ggf. durch den Direktor des Landespersonalamtes noch Näheres bestimmt werden.

Wiesbaden, 1. 6. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 672 — I/33

676

Durchführung des HBG in der Fassung des Zweiten Angleichungsgesetzes v. 10. 11. 1954 (GVBl. S. 223)

Zur Beseitigung von Unklarheiten, die sich bei der Umrechnung der Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Angleichungsgesetz vom 10. 11. 54 (GVBl. S. 223) ergeben haben, wird auf folgendes hingewiesen:

1. Mit Erlaß vom 18. 1. 1955 (St.-Anz. S. 114) haben der Direktor des Landespersonalamtes und ich auf die nach § 3 Abs. 6 des 2. Angleichungsgesetzes erforderliche Zustimmung verzichtet unter der Voraussetzung, daß bei Entscheidungen in den Fällen des § 124 Abs. 4 Satz 2 HBG i. d. F. v. 11. 11. 1954 (GVBl. S. 239) die vorläufigen Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Bundes zu den entsprechenden Vorschriften des BBG Berücksichtigung finden. Hierunter fallen auch Entscheidungen im Sinne des § 97 HBG, der dem § 126 BBG entspricht. Der Umstand, daß § 97 Abs. 3 HBG im Gegensatz zu § 126 Abs. 3 BBG nicht eine Ist-, sondern lediglich eine Kannbestimmung enthält, hindert nicht, die vorläufigen Richtlinien zu § 126 BBG sinngemäß anzuwenden.

2. Nach dem mit § 181 Abs. 5 Nr. 1 BBG übereinstimmenden § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Zweiten Angleichungsgesetzes erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die nach bisherigem Recht anrechenbaren Kriegsjahre. Die Bundesminister des Innern und der Finanzen sind der Auffassung, daß nach dem bisherigen Recht eines der Jahre 1939—1945 auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen ist, und zwar das Jahr, in dem der Beamte infolge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz den Tod oder vor dem Feinde eine Verwundung erlitten hat, die seine Versetzung in den Ruhestand zur Folge gehabt hat, wobei nur bis zum 8. 5. 1945 erlittene Verwundungen in Betracht kommen.

Da die Rechtslage im Bund vor dem Inkrafttreten des BBG die gleiche war wie in Hessen vor dem Inkrafttreten des Zweiten Angleichungsgesetzes, habe ich keine Bedenken, daß bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch den

unter das HBG fallenden Personen das Jahr 1945 erhöht angerechnet wird.

3. Solange die in § 108 Abs. 5 HBG i. d. F. v. 11. 11. 1954 vorbehaltene Rechtsverordnung nicht ergangen ist, bitte ich, sinngemäß nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren (§ 109 DBG mit DV und AB hierzu).

4. Durch den Runderlaß vom 18. 1. 1955 — P 1604 A — 650 — I/33 ist lediglich die nach § 3 Abs. 6 des 2. Angleichungsgesetzes vorbehaltene Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Direktors des Landespersonalamtes als erteilt anzusehen. Ob die Entscheidungen selbst von den Fachministerien oder von den Mittelinstanzen (Pensionsregelungsbehörden) zu treffen sind, richtet sich nach der zu den einzelnen Paragraphen im Gesetz oder durch Verwaltungsanordnung getroffenen Zuständigkeitsregelung.

5. In Ergänzung meines Runderlasses v. 18. 1. 1955 — P 1607 A — 650 — I/33 bestimme ich, daß die zu den §§ 180 und 181 BBG ergangenen Verwaltungsvorschriften (GMBL des Bundes 1954 S. 249) bis zu einer endgültigen Regelung ebenfalls sinngemäß zur Auslegung der §§ 2 und 3 des Zweiten Angleichungsgesetzes herangezogen werden können.

Im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen.

Wiesbaden, 31. 5. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 650 — I/33

677

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an den Runderlaß vom 6. 5. 1955 (St.-Anz. S. 527) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
2292	Bergstraße	Hammelbach	1. 7. 1955
2293	Friedberg	Hoch-Weisel	9. 6. 1955
2294	Friedberg	Ober-Erlenbach	9. 6. 1955
2295	Groß-Gerau	Büttelborn	16. 6. 1955
Regierungsbezirk Kassel			
2296	Marburg-Land	Bürgeln	16. 6. 1955
2297	Marburg-Land	Niederwetter	16. 6. 1955
2298	Marburg-Land	Rauschenberg	16. 6. 1955
2299	Rotenburg	Sontra	15. 2. 1955
Regierungsbezirk Wiesbaden			
2300	Frankfurt a. Main	Bockenheim *)	16. 6. 1955
2301	Frankfurt a. Main	Fechenheim *)	1. 7. 1955
2302	Gelnhausen	Pfaffenhausen	1. 7. 1955

Wiesbaden, 6. 6. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — VI/3

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

678

Errichtung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes in Marburg

Mit Wirkung vom 1. Juni 1955 ist in Marburg ein neues Staatliches Gewerbeaufsichtsamtsamt errichtet worden. Die Diensträume befinden sich in Marburg, Barfußertor 36, Fernruf Marburg Nr. 2157.

Zum Dienstbereich des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes in Marburg gehören die Kreise Marburg-Stadt und Marburg-Land sowie Frankenberg und Ziegenhain, die von den Gewerbeaufsichtsamtern in Fulda und Kassel abgezweigt worden sind.

Die Leitung des Gewerbeaufsichtsamtes Marburg wurde dem Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Wilhelm Zaiss — seither beim Gewerbeaufsichtsamtsamt in Kassel — übertragen.

Im Zuge der Errichtung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes in Marburg wird der Kreis Rotenburg mit Wirkung vom 1. 6. 55 dem Amtsbereich des Gewerbeaufsichtsamtes in Fulda zugeteilt.

Wiesbaden, 1. 6. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A III — Az. 7b 06 Tgb.Nr. 07239/55

679

Verlegung der Diensträume des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes in Wiesbaden-Biebrich

Die Diensträume des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes in Wiesbaden-Biebrich befinden sich fortan in Wiesbaden-

Biebrich, Adolfsplatz 12. Fernruf wie seither, Wiesbaden 6 12 12.

Wiesbaden, 1. 6. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A III — Az. 7c 20 Tgb.Nr. 07239/55

680

Personelle Veränderungen

(Nachgeordnete Behörden der Hauptabteilung Arbeit)

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Vor- u. Zuname	ernannt bzw. befördert zum	Rechtsstand	Urkunde vom	ausgehändigt am	Dienststelle
I. Ernennungen und Beförderungen:							
1	Reg.-Insp.	Hans Bauer	Reg.Oberinspektor	unverändert	21. 1. 55 MfAWuV.*	4. 2. 55	Sozialgericht Darmstadt
2	Reg.-Insp.	Ernst Bersch	Reg.Oberinspektor	unverändert	21. 1. 55 MfAWuV.	7. 2. 55	Sozialgericht Wiesbaden
3	Reg.-Insp.	Hermann Haag	Reg.Oberinspektor	unverändert	27. 1. 55 MfAWuV.	11. 2. 55	Sozialgericht Kassel
4	Reg.-Obersekretär	Valentin Noll	Reg.Inspektor	unverändert	22. 3. 55 MfAWuV.	30. 3. 55	Sozialgericht Kassel
5	Reg.-Insp.	Philipp Scherrer	Reg.Oberinspektor	a. L.	5. 4. 55 MfAWuV.	22. 4. 55	Arbeitsgericht Frankfurt (M)
6	Reg.-Rat z. Wv.	Rolf Münch	Sozialgerichtsrat	a. W.	24. 4. 55 MfAWuV.	2. 5. 55	Hess. Landessozialgericht Darmstadt
7	Assessor	Alexander Biniszkievicz	Sozialgerichtsrat	a. W.	24. 4. 55 MfAWuV.	2. 5. 55	Hess. Landessozialgericht Darmstadt
8	Amtsgerichts-rat z. Wv.	Georg Weisser	Sozialgerichtsrat	a. W.	24. 4. 55 MfAWuV.	2. 5. 55	Hess. Landessozialgericht Darmstadt
9	Landgerichts-rat z. Wv.	Dr. Herbert Glienke	Sozialgerichtsrat	a. W.	24. 4. 55 MfAWuV.	9. 5. 55	Hess. Landessozialgericht Darmstadt
10	Assessor	Gustav v. Brüning	Sozialgerichtsrat	a. W.	24. 4. 55 MfAWuV.	2. 5. 55	Hess. Landessozialgericht Darmstadt
11	Reg.-Rat z. Wv.	Dr. Gerhard Littschwager	Sozialgerichtsrat	a. W.	24. 4. 55 MfAWuV.	2. 5. 55	Hess. Landessozialgericht Darmstadt
12	Reg.-Rat z. Wv.	Dr. Friedrich-Ernst Bengs	Sozialgerichtsrat	a. W.	24. 4. 55 MfAWuV.	2. 5. 55	Hess. Landessozialgericht Darmstadt
13	Kriegsgerichts-rat z. Wv.	Dr. Helmut Lind	a) Sozialgerichtsrat	b) a. W.	a) 26. 4. 55 MfAWuV. b) 19. 4. 55 MdJust.	2. 5. 55	Sozialgericht Gießen
14	Assessor	Dr. Hans-Joachim Gurgel	a) Sozialgerichtsrat	b) a. W.	a) 26. 4. 55 MfAWuV. b) 18. 4. 55 MdJust.	5. 5. 55	Sozialgericht Frankfurt (Main)
15	Sozialgerichts-rat	Bernhard Köhler	a) Landessozialgerichtsrat	b) a. L.	a) 26. 4. 55 MfAWuV. b) 21. 4. 55 MdJust.	2. 5. 55	Hess. Landessozialgericht Darmstadt
16	Reg.-Rat	Dr. Edgar Viktor Hoffmann	a) Landessozialgerichtsrat	b) a. W.	a) 26. 4. 55 MfAWuV. b) 18. 4. 55 MdJust.	2. 5. 55	Hess. Landessozialgericht Darmstadt
17	Reg.-Insp.	Kurt Zobel	Reg.Oberinspektor	unverändert	20. 4. 55 MfAWuV.	23. 4. 55	Hess. Landessozialgericht Darmstadt
18	Reg.-Insp.	Willi Brücher	Reg.Oberinspektor	a. L.	2. 4. 55 MfAWuV.	25. 4. 55	Hess. Landessozialgericht Darmstadt
19	Reg.-Insp.	Günter Heil	Reg.Oberinspektor	unverändert	2. 4. 55 MfAWuV.	24. 4. 55	Hess. Landessozialgericht Darmstadt
20	VA.	Heinrich Sauerwein	Reg.Sekretär	a. K.	19. 4. 55 MfAWuV.	27. 4. 55	Hess. Landessozialgericht Darmstadt
21	Rechtsanwalt	Dr. Helmut Schmidt	a) Arbeitsgerichtsrat	b) a. L.	a) 2. 5. 55 MfAWuV. b) 21. 4. 55 MdJust.	9. 5. 55	Arbeitsgericht Frankfurt (Main)
22	Reg.-Sekretär	Karl Lehr	Reg.Obersekretär	unverändert	10. 5. 55 MfAWuV.	12. 5. 55	Hess. Landessozialgericht Darmstadt
23	Reg.-Sekretär	Karl Feldhaus	Reg.Obersekretär	unverändert	10. 5. 55 MfAWuV.	12. 5. 55	Hess. Landessozialgericht Darmstadt
24	Reg.-Sekretär	Karl Hendler	Reg.Obersekretär	unverändert	10. 5. 55 MfAWuV.	12. 5. 55	Hess. Landessozialgericht Darmstadt
25	Reg.-Sekretär	Bruno von Schuckmann	Reg.Obersekretär	a. L.	8. 2. 55 MfAWuV.	17. 2. 55	Sozialgericht Frankfurt (Main)
26	VA.	Helmut Fetzer	Reg.Sekretär	a. K.	10. 5. 55 MfAWuV.	12. 5. 55	Hess. Landessozialgericht Darmstadt
27	VA.	Ferdinand Simon	Reg.Inspektor	a. K.	22. 12. 54 MfAWuV.	18. 2. 55	Sozialgericht Frankfurt (Main)

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Vor- u. Zuname	ernannt bzw. befördert zum	Rechtsstand	Urkunde vom	ausgehändigt am	Dienststelle
II. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:							
1	Reg.Insp.	Dr. Rudolf Knauer	unverändert	a. L.	10. 1. 55	15. 1. 55	Arbeitsgericht Frankfurt (Main)
2	Arbeitsgerichtsdirektor	Willi Redde	unverändert	a. L.	MfAWuV. 21. 4. 55	29. 4. 44	Arbeitsgericht Kassel
3	Sozialgerichtsdirektor	Gustav Hünninger	unverändert	a. L.	MdJust. 21. 4. 55	13. 5. 55	Sozialgericht Marburg (Lahn)
4	Sozialgerichtsdirektor	Dr. Friedrich Etmer	unverändert	a. L.	MdJust. 21. 4. 55	13. 5. 55	Sozialgericht Wiesbaden
5	Sozialgerichtsdirektor	Rudolf Brehmer	unverändert	a. L.	MdJust. 21. 4. 55	13. 5. 55	Sozialgericht Gießen
6	Sozialgerichtsdirektor	Dr. Hanns Mondorf	unverändert	a. L.	MdJust. 21. 4. 55	16. 5. 55	Sozialgericht Darmstadt
7	Sozialgerichtsrat	Erwin Brocke	unverändert	a. L.	MdJust. 22. 4. 55	16. 5. 55	Sozialgericht Marburg (Lahn)
III. Versetzungen in den Ruhestand:							
1	Reg.Sekretär	Josef Millmann	mit Wirkung vom 1. 2. 1955		21. 12. 54	10. 1. 55	Sozialgericht Darmstadt
IV. Entlassungen:							
1	Reg.Oberinspektor	Otto Kohlrautz	auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 2. 2. 1955		25. 2. 55	18. 4. 55	Sozialgericht Kassel

Wiesbaden, 27. 5. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Z 2 c — Az. 70 16

681

Widmung und Abstufung der Bundesstraße Nr. 45 — Teilstrecke Ortsdurchfahrt Erbach

Die in der Kreisstadt Erbach/Odenwald, Landkreis Erbach/Odenwald, zur Umgehung der Engstellen in der alten Ortsdurchfahrt neu gebauten Straße (ebenfalls noch innerhalb des Ortes, die Martin-Luther-Straße) erhält ab 1. April 1955 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953; Bundesgesetzblatt Nr. 47 vom 12. August 1953, Seite 903) und wird Bestandteil der Bundesstraße 45. Die gewidmete Strecke beginnt bei km 47,015 und endet bei km 47,811 auf der Bundesstraße 45. Gegenüber der seitherigen Strecke weist sie eine Minderlänge von 128 m auf. Die bisherige Bundesstraßenstrecke von km 47,015 bis km

47,811 verliert mit Ablauf des 31. März 1955 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird auf Grund des Übernahmevertrages vom 22. Dezember 1954 / 14. Januar 1955 von km 47,015 bis km 47,811 dem Landkreis Erbach als Landstraße II. Ordnung überlassen. Sie ist mit Wirkung vom 1. April 1955 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen.

Einspruch gegen die vorstehende Widmung und Abstufung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung, bei dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, Wiesbaden, eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 24. 5. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W IIIc — Az.: 63 a 30.07**Regierungspräsidenten**

682

DARMSTADT**Krankenunterstützungsgemeinschaftshilfe a. G. Kelsterbach/Main, Krs. Groß-Gerau****Genehmigung**

Der Krankenunterstützungs-Gemeinschaftshilfe a. G. in Kelsterbach/M., Kreis Groß-Gerau, wird auf Grund der §§ 5 bis 8 und 15 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 5. 3. 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) in Verbindung mit § 3 der 1. DVO vom 13. 2. 1952 (BGBl. I S. 94) und dem Erlaß des Bundeswirtschaftsministers vom 19. 2. 1953 (Bundesanzeiger Nr. 48 S. 1) zu dem zuletzt genannten Gesetz die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb unter gleichzeitiger Anerkennung als kleinerer Versicherungsverein im Sinne des § 53 VAG in der Fassung der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. 11. 1937 (RGBl. I S. 1300) erteilt.

Gleichzeitig wird die Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 16. Januar 1955 genehmigt.

Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Darmstadt, 16. 5. 1955

Der Regierungspräsident
III/2 — 39 f 16/01

683

Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung von Bienenseuchen

Infolge erhöhter Seuchengefahr wird zum Schutze gegen die Verbreitung von Bienenseuchen, und zwar der bösartigen Faulbrut und der Milbenseuche auf Grund des § 18 der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Bienenseuchen vom 8. 4. 1954 (GVBl. Seite 55) in Verbindung mit den §§ 1, 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. 3. 1954 (GVBl. Seite 32) für den Regierungsbezirk Darmstadt bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1

Personen, die Bienenvölker zum Zwecke des Aufsuchens von Bienenseuchen oder zu anderen Zwecken an einen anderen Ort verbringen, müssen im Besitz eines von dem beamteten Tierarzt oder dem Bienenseuchensachverständigen ausgestellten Zeugnisses sein, das bescheinigt, daß die Bienen gesund und seuchenfrei sind und daß im Umkreis von fünf Kilometern um den Gemeindebezirk des Herkunftsortes der Bienen bösartige Faulbrut innerhalb des letzten Jahres oder Milbenseuche innerhalb der letzten zwei Jahre weder geherrscht hat noch zur Zeit herrscht. Das Zeugnis gilt zwei Monate; es ist bei der Verbringung der Bienenvölker mitzuführen.

§ 2

Jede Bienenwohnung ist für die gesamte Zeit ihrer Trachtwanderung mit Namen und Heimatanschrift des Besitzers deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 3

Verstöße gegen diese Anordnung werden gemäß § 22 der Viehseuchenordnung zur Bekämpfung der Bienenseuchen vom 8. 4. 1954 (GVBl. Seite 55) in Verbindung mit § 5 des

Bienenseuchengesetzes vom 27. 3. 1954 (GVBl. Seite 31) geahndet.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. 5. 1955

Der Regierungspräsident
I/6 — 19 b 26/35

Verschiedenes

684

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. Mai 1955

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—	
Aktiva			
	(In Tsd. DM)		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	5 358	—	163 860
Postscheckguthaben	12	+	1
Inlandswechsel	123 495	+	47 324
Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekaufte	—		
b) sonstige	465		—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	248 402		
b) angekaufte	2 821	+	29 401
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	66		
b) Ausgleichsforderungen	31 068		
c) sonstige Sicherheiten	235		
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	2 037		
b) sonstige öffentliche Stellen	—	+	2 037
Beteiligung an der Bank deutscher Länder			
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	8 500	—	1 352
Sonstige Vermögenswerte	2 734	—	1 352
	22 400	+	2 456
	447 593	—	75 892
*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Mai 1955			
	Reserve-Soll	DM	46 458
	Reserve-Ist	DM	86 245

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—	
Passiva			
	(in Tsd. DM)		
Grundkapital	30 000		—
Rücklagen und Rückstellungen	36 023		—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämtern)	314 570	—	90 964
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	1 234	—	63
c) von öffentlichen Verwaltungen	9 912	—	51
d) von Alliierten Dienststellen	14		—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	16 047	+	376
f) von ausländischen Einlegern	33 473	+	14 637
Sonstige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 51 560 (+ 276)	375 250	—	76 065
	6 320	+	173
	447 593	—	75 892

Frankfurt (Main), 1. 6. 1955

Landeszentralbank von Hessen

Buchbesprechungen

Die Abfassung der Urteile in Strafsachen. Von Dr. Kroschel. 17. Auflage, bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Karl Doerner, 250 S. Kart. DM 11,—, Ganzleinen DM 13,—. Verlag Franz Vahlen, Berlin und Frankfurt/Main.

Das Buch, dessen erste Auflage vor 60 Jahren erschien, das Generationen von Juristen Kenntnisse vermittelt und Einblick in die Tätigkeit des Strafrichters gegeben hat, ist der heutigen Gesetzgebung angepaßt und unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Schrifttum neu bearbeitet worden. Der Verfasser hat erschöpfend dargestellt, was über Urteilsformel und Urteilsgründe zu sagen ist. Lebendig geschriebene, durch Beispiele ergänzt — unschätzbar sind die beigegebenen 15 Beispiele von Urteilen, vom Einzelrichter bis zum Revisionsurteil —, versteht es doch das Buch zu zeigen, wo Fehler gemacht

werden und wie man es richtig machen sollte. Keine Schwäche scheint dem Verfasser unbekannt; in höchstem Maße mit Praxis und Rechtsprechung vertraut, spricht er den Leser an, und macht seine Darstellung zu einem abgerundeten, den Praktiker und den Lernenden befriedigenden Handbuch, das mit seinem ausgezeichneten Inhalts- und Sachverzeichnis zu jedem Problem ein schnelles Nachschlagen gestattet. Ein 34 Seiten starkes, insgesamt 95 Punkte behandelndes Merkblatt für den Protokollführer in Strafsachen läßt die häufigsten Mängel der Protokollführung erkennen und vermeiden. Mit dem Buch sollten sich nicht nur Referendare beschäftigen; auch der erfahrene Strafrichter wird das flüssig geschriebene Buch als wertvolle Bereicherung schätzen und gern und oft benutzen.

Landgerichtsdirektor Dr. Steup

1955

Wiesbaden, den 18. Juni 1955

Nr. 25

Veröffentlichungen

1770

Baulandumlegung der Gemeinde Altenstadt „Hinter der Kirche — Südlicher Teil“.

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet offengelegen hat, findet die Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948, GVBl. S. 139, am

Dienstag, dem 5. Juli 1955, vormittags
10.00 Uhr,

auf der Bürgermeisterei von Altenstadt statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Büdingen, 6. 6. 1955

Der Kreisausschuß des Landkreises
Büdingen als Umlegungsbehörde
(Moosdorf)
Landrat

1771

Baulandumlegung der Stadt Schotten „Drachewiese II. Teil“

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet offengelegen hat, findet die Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948, GVBl. S. 139, am

Mittwoch, dem 6. Juli 1955, vormittags
10.00 Uhr,

auf der Bürgermeisterei von Schotten statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Büdingen, 6. 6. 1955

Der Kreisausschuß des Landkreises
Büdingen als Umlegungsbehörde
(Moosdorf)
Landrat

1772

Baulandumlegung der Gemeinde Glauberg „Beiderseits des Düdelsheimer Wegs“.

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet offengelegen hat, findet die Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948, GVBl. S. 139, am

Montag, dem 4. Juli 1955, vormittags
10.00 Uhr,

auf der Bürgermeisterei von Glauberg statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teil-

nahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Büdingen, 6. 6. 1955

Der Kreisausschuß des Landkreises
Büdingen als Umlegungsbehörde
(Moosdorf)
Landrat

1773

Verlegung eines Weges in der Gemarkung Dipperz

Der in der Gemarkung Dipperz belegene öffentliche Weg Flur 16, Parzelle 33/2, soll verlegt werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan über den zu verlegenden Weg liegt zu jedermanns Einsicht im Bürgermeisteramt zu Dipperz während der Dienststunden aus.

Dipperz, 7. 6. 1955

Der Bürgermeister
als Wegaufsichtsbehörde

1774

Ungültigkeitserklärung eines Bundespersonalausweises

Nachstehend aufgeführter Bundespersonalausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Ausweis HE 808 für Fr. Elfriede Eisenträger, geb. am 6. 7. 1937, wohnhaft jetzt in Kassel, Lessingstraße 20. Der Ausweis wurde am 23. 11. 53 vom Magistrat der Stadt Volkmarsen ausgestellt.

Volkmarsen, 1. 6. 1955

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebotsachen

1775

2 F 5/55: Das Finanzamt Darmstadt, das von dem Land Hessen — vertreten durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt — als dem Erben der am 1. 6. 1940 verstorbenen Witwe Susanna Jäger, geb. Nothnagel, mit der Verwaltung des Nachlasses beauftragt ist, hat das Aufgebot der in Verlust geratenen Grundschuldbriefe über folgende, in Abt. III des Grundbuches für Rüsselsheim Band 15 Blatt 1209 eingetragene Eigentümergrundschulden beantragt Nr. 6/7/18 seit 6. 5. 1931 in Höhe von GM 330,95 gepfändet für die Fa. Emanuel Haas, oHG in Wiesbaden, Schwalbacher Str. 36; Nr. 6/7/19/20 seit 14. 12. 35 in Höhe von GM 408,65 gepfändet wie zu a); Nr. 6/7/21 seit 4. 3. 1937 in Höhe von GM 596,30; Nr. 6/7/23 seit 9. 6. 1938 in Höhe von

GM 315,38. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 28. September 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Groß-Gerau, 31. 5. 1955

Amtsgericht

1776

F 7/55: Die Ehefrau Mathilde Henkel, geb. Vogt, in Sargenzell, vertreten durch Rechtsanwalt Eduard Schramm in Hünfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Sargenzell Band III Blatt 96 eingetragenen Grundstücks (Gemarkung Sargenzell Flur 11 Flurstück 18/2, vor der hinteren Hardt, Acker, 9,45 Ar) beantragt (§ 927 BGB). Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, der Auszöger Kilian Vogt in Sargenzell, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. September 1955, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 3. 6. 1955

Amtsgericht

1777

3 F 14/55: Durch Ausschlußurteil vom 3. 6. 55 ist das Sparkassenbuch der Kreissparkasse Waldeck in Korbach Nr. 4093 über 1404,04 DM, ausgestellt auf den Namen Paul Brühl in Hagen, für kraftlos erklärt worden.

Korbach, 7. 6. 1955

Amtsgericht

1778

3 F 2/55: Frau Anna Bietz, geb. Nelle, in Korbach, Klosterstraße, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die auf Band 18 Bl. 517 des Grundbuches für Korbach in Abt. III unter Nr. 2 für die Kreissparkasse Korbach eingetragene Darlehnshypothek in Höhe von 2000 GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. Oktober 1955, vorm. 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Korbach, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Korbach, 7. 6. 1955

Amtsgericht

1779

8 F 2/55: Die Witwe Sofie Klemenz, geb. Bach, Heusenstamm, Pattershäuserstraße Nr. 8, hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Heusenstamm, Band 32, Blatt 1568 in Abt. III Nr. 2 für die Wieland-Werke A.G. Ulm a. D. eingetragenen, mit höchstens 11% verzinsliche Grundschuld von RM 5000,— beantragt. Der Inhaber der

Urkunde wird aufgefördert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 7. September 1955, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 32 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Offenbach (Main), 23. 5. 1955 **Amtsgericht**

1780

F 2/55: Der Bauer Erasmus Kirst in Ramholz, Haus Nr. 18, hat beantragt, den Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Ramholz Blatt 41 Abt. III unter Nr. 1 eingetragene Aufwertungshypothek von 515,06 Goldmark für die Landeskreditkasse in Kassel für kraftlos zu erklären.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefördert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 28. September 1955, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Schlüchtern, Dreibrüderstraße, Zimmer Nr. 8, bestimmten Aufgebotstermin seine Rechte beim Gericht anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen.

Schlüchtern, 8. 6. 1955 **Amtsgericht**

1781

F 6/55: Die Ehefrau Elisabeth Dietrich, geb. Würschmidt, in Harmuthsachsen, Krs. Witzhausen, — vertreten durch Rechtsanwälte Lücking und Dr. Böhlhoff in Eschwege — hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Hypothekenbriefs über die im Grundbuch von Harmuthsachsen Band 8 Blatt 230 in Abt. III unter lfd. Nr. 5 für die Kreissparkasse in Eschwege eingetragene Schuldenregelungshypothek von 4 500 GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefördert, spätestens in dem auf den 7. Oktober 1955, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls dieser für kraftlos erklärt wird.

Witzhausen, 27. 5. 1955 **Amtsgericht**

Güterrechtsregistersachen

1782

GR 530 — Neueintragung: Die Eheleute Alfred Eisele, Kaufmann, Darmstadt-Eberstadt, und Betty, geb. Seitz, daselbst, haben durch Vertrag vom 9. 11. 1948 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 31. 5. 1955 **Amtsgericht**

1783

GR 127 A: Eheleute Kaufmann Leonhard Erich Bachmann und Hanna Suse, geb. Lippmann, in Hünfeld. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 28. Dezember 1954 abgeschlossen.

Hünfeld, 4. 6. 1955 **Amtsgericht**

1784

GR 389 A: Bode, Friedrich, gen. Fritz, Dipl.-Ingenieur und Maria, geb. Fenner, Kassel-Wilhelmshöhe, Vertrag vom 30. 12. 1954. Gütertrennung 25. 4. 1955.

Kassel, 28. 5. 1955 **Amtsgericht Abt. 7**

1785

GR 390: Peters, Hans Heinrich, Kaufmann, Kassel-Wilh., und Anna-Margareta geb. Wilén. Vertrag vom 26. 11. 54. Gütertrennung, 24. 5. 55.

GR 390A: Kiefer, Ernst, Schmied, und Elisabeth geb. Löber, Rengershausen. Vertrag vom 23. 5. 55. Gütertrennung 3. 6. 55. Kassel, 10. 5. 1955 **Amtsgericht Abt. 7**

Vereinsregistersachen

1786

Neueintragungen

VR 287 — 17. 5. 55. Verein: Darmstädter Burschenschaft Germania an der Technischen Hochschule Darmstadt. Sitz: Darmstadt.

VR 288 — 23. 5. 55. Verein: Alt-Herren-Bund des Vereins Deutscher Studenten, Darmstadt. Sitz: Darmstadt.

VR 290 — 25. 5. 1955. Verein: Darmstädter Burschenschaft Gothia. Sitz: Darmstadt.

Darmstadt, 8. 6. 1955 **Amtsgericht**

1787

VR 2: Freiwillige Feuerwehr e. V. in Gemünden/Wohra. Die Satzung ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 2. April 1955 geändert und neu gefaßt.

Gemünden (Wohra), 27. 5. 1955

**Amtsgericht Kirchhain
Zweigstelle Gemünden/Wohra**

1788

VR 139 — Neueintragung: Motorsportclub Waldeck im ADAC, Ortsclub Sachsenhausen in Sachsenhausen.

Korbach, 7. 6. 1955 **Amtsgericht**

Vergleichs- u. Konkursachen

1789

VN 2/55: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma J. Schneider K. G. in Bensheim a. d. B. wurde der Vergleichstermin vom 28. Mai 1955 auf Samstag, den 2. Juli 1955, vormittags 8.30 Uhr, vertagt. Zu diesem Termin werden sämtliche Gläubiger geladen.

Bensheim, 28. 5. 1955 **Amtsgericht**

1790

6 N 10/55: Über das Vermögen der Offenen Handelsgesellschaft in Firma H. Pfau, Inh. L. Lieberknecht, Wanfried und Berlin, eingetragen im Handelsregister Eschwege unter Nr. 6 HR A 328 und Charlottenburg unter Nr. 63 HR A 13874 wird heute, am 6. Juni 1955, 10 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Helmut Felsner in Wanfried. Konkursforderungen sind bis zum 8. Juli 1955 beim Gericht (zweifach) anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 22. Juli 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstr. 30, Erdgeschoß,

Zimmer 4. — Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin, sondern lediglich an den Konkursverwalter verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Juli 1955 anzeigen.

Eschwege, 6. 6. 1955 **Amtsgericht, Abt. II**

1791

N 1/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Textilwerks Katzenfurt, Inhaber Samuel Schuster in Katzenfurt, Kreis Wetzlar, wird eine Gläubigerversammlung auf den 7. Juli 1955, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Ehringhausen anberaumt zwecks Anhören der Gläubiger über den Antrag auf Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse.

Ehringhausen (Kreis Wetzlar), 7. 6. 1955 **Amtsgericht**

1792

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Mursall, Frankfurt/M., Friesstr. 17 — Az. 81 N 365/53 —, des Amtsgerichts Ffm., soll Schlußverteilung erfolgen. Es sind 1 325,99 DM verfügbar. Zu berücksichtigen sind gem. § 61 Ziff. 1 KO DM 648,10, § 61 Ziff. 2 KO DM 644,—, § 61 Ziff. 3 28,80 DM und § 61 Ziff. 6 KO=46 909,06 DM. Das Schlußverzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt für die Beteiligten in der Konkursabteilung des AG Ffm. zur Einsichtnahme auf.

Frankfurt (Main), 7. 6. 1955

**Der Konkursverwalter
Dr. Hausmann**

1793

81 N 153/55: Über das Vermögen des Kaufmanns Alfred Wingefeld, Tabakwaren und Spielwaren, Frankfurt a. M., Hügelstr. 125, wird heute am 7. Juni 1955, mittags 14.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Hans Revermann, Frankfurt a. M., Mendelssohnstr. 57, Tel. 7 85 10, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 11. Juli 1955, nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden, Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 11. Juli 1955, 12 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 8. August 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 11. Juli 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt.

Frankfurt (Main), 7. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1794

N 11/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gonther und Richter G.m.b.H., Baugeschäft in Friedberg/Hessen ist der Schlußtermin mit folgender Tagesordnung: a) Abnahme

der Schlußrechnung durch die Gläubigerversammlung, b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, c) Beschlußfassung der Gläubigerversammlung über die nichtverwertbaren Vermögensstücke, d) Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters und der Gläubigerausschußmitglieder bestimmt auf: Dienstag, den 28. 6. 1955, 9 Uhr, Zimmer 10. **Friedberg (Hessen), 7. 6. 1955. Amtsgericht**

1795

N 15/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Martha Heiss, Inhaberin eines Schuhwarengeschäftes in Somborn, Hauptstr. 18, wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Schlußtermin auf Mittwoch, den 13. Juli 1955, 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Fürstenhofstr., Zimmer 1, anberaumt. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 190,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 107,06 DM festgesetzt.

Gelnhausen, 6. 6. 1955 Amtsgericht

1796**Beschluß**

81 N 46/50: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Senzel, Inhaber der Firma Wilhelm Senzel, Frankfurt a. M., Blumenstr. 7, Geschäft: Eckenheimer Landstr. 16, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

**Frankfurt (Main), 3. 6. 1955
Amtsgericht, Abt. 81**

1797

81 VN 14/55 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Offenen Handelsgesellschaft Georg Leonhard Kranz, Lebensmittelgroßhandlung, Frankfurt a. M., Lahenstr. 19, wird heute, am 8. Juni 1955, 14 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Adolf Brill, Frankfurt a. M., Zeil 45, Tel. 9 50 26, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 11. Juli 1955, 12.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, III. Stockwerk, Zimmer 337, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Der Vergleichsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei dem Gericht eingesehen werden.

**Frankfurt (Main), 8. 6. 1955
Amtsgericht, Abt. 81**

1798

81 N 185/55 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Weil und Gescheidle O.H.G., Chemische Fabrik, Frankfurt a. M.-Höchst, Bolongarstr. 184-186, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 7. Juni 1955, 8.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der An-

tragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt Alfred Glimm, Hofheim/Ts., Pfarrgasse 25, Tel. 632, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 22. Juli 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 11. Juli 1955, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 22. August 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, III. Stockwerk, Zimmer 337, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 22. Juli 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt.

Frankfurt (Main), 7. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1799**Beschluß**

81 N 109/51 — Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Knopf, Betonwerk, Frankfurt a. M., Dieselstr., jetzt Augsburg, Blaue Kappe 16, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung wird anberaumt auf den 1. Juli 1955, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: DM 865,— Vergütung und DM 79,— Auslagen für das Konkursverfahren und DM 415,— Vergütung für das Vergleichsverfahren.

**Frankfurt (Main), 6. 6. 1955
Amtsgericht, Abt. 81**

1800

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Martha Heiss, Inhaberin eines Schuhgeschäftes in Somborn, Kreis Gelnhausen, Hauptstraße 18, soll die Schlußverteilung erfolgen. Zur Verfügung stehen 1447,13 DM. Nach Berücksichtigung der Verfahrenskosten mit schätzungsweise 710,— DM stehen für die Schlußverteilung etwa 737,— DM zur Verfügung. Es sind zu berücksichtigen nach § 61, Ziff. 2 KO = 722,55 DM, nach § 61, Ziff. 3 KO = 18,45 DM, zusammen 741,00 DM, so daß die angemeldeten Forderungen nach § 61, Ziff. 6 KO keine Berücksichtigung finden können. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Gelnhausen ausgelegt.

Gelnhausen, 8. 6. 1955

**Der Konkursverwalter
Dr. Braeunlich, Rechtsanwalt**

1801

2 N 10/55: Über den Nachlaß der am 8. Oktober 1954 verstorbenen Hausfrau Margarete Jung, geb. Haber, zuletzt wohnhaft in Groß-Gerau, Im Ankenroth 4, deren Erben a) Karl Adam Jung (Ehemann der Verstorbenen), Groß-Gerau, Im Ankenroth 4, b) Emilie Margarethe Baier, geb. Jung (Tochter der Verstorbenen), Büttelborn, Moselstraße 19, c) Alfred Jung (Sohn der Verstorbenen), Groß-Gerau, Im Ankenroth 4, d) Edeltraud Jung (Tochter der Verstorbe-

nen), Groß-Gerau, Im Ankenroth 4, sind, wird heute, am 3. Juni 1955, 11.30 Uhr, Nachlaß-Konkurs eröffnet, da die Erben unter Glaubhaftmachung der Überschuldung des Nachlasses Konkursantrag gestellt haben und das Gericht auf Grund der beigezogenen Strafakten 6 Js 3435/53 und der Akten 2 F 2/54 (Amtsgericht Groß-Gerau) den Konkursgrund für vorliegend erachtet.

Konkursverwalter: Rechtsanw. Dr. Dieckmann in Groß-Gerau. Konkursforderungen sind bis zum 4. Juli 1955 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 11. Juli 1955, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Darmstädter Straße, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 4. Juli 1955 anzeigen.

Groß-Gerau, 3. 6. 1955 Amtsgericht

1802

2 N 1/50 — Beschluß: In dem Anschlußkonkursverfahren der Firma Betonsteinwerk G. m. b. H., Bauschheim, wird dem Konkursverwalter eine Teilvergütung in Anrechnung auf die später noch festzusetzende Vergütung gewährt und diese auf 600,— DM festgesetzt.

Groß-Gerau, 3. 6. 1955 Amtsgericht

1803

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Kuhn in Frankfurt/M., Gutzkowstr. 14, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 3242,15 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind DM 238,15 bevorrechtigte und DM 32 240,90 nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt/M. unter 81 N 356/53 auf.

Hofheim/Ts., 4. 6. 1955

**Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Glimm**

1804

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Margarete Seybold, geb. Preuschta, Kassel, Goethestraße 18, Inhaberin der nicht eingetragenen Firma Grete Seybold, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 25, Damenkonfektion, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierzu stehen 2010,06 DM zur Verfügung. Bevorrechtigte Gläubiger sind nicht vorhanden. Die übrigen Gläubiger mit Forderungen von 22 526,17 DM werden mit 8,9% befriedigt. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung

lung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 17, ausgelegt.

Kassel, 6. 6. 1955 Die Konkursverwalterin
Becker, Rechtsanwältin

1805

7 N 13/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Franziska Ermert, Inhaberin des Modehauses Ermert, Marburg/Lahn, Steinweg 46, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Marburg (Lahn), 3. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

1806

2 N 3/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Eltromess“ elektrische Geräte und Bauelemente GmbH in Liquidation, Hundstadt (Siedlung), ist gemäß § 204 Konkursordnung eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters: 187,50 DM, seine Auslagen: 28,51 DM.

Usingen (Ts.), 31. 5. 1955

Amtsgericht

1807**Beschluß**

62 N 32/50: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Columbit — Filter- und Apparatebau — GmbH., Wiesbaden, Aarstraße 7-13, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 5. 1955

Amtsgericht

1808**Beschluß**

62 N 87/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Diefenbach, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 57, — Konkursverwalter: Vermögensverwalter Franz Spring in Wiesbaden, Moritzstraße 74 — wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Dienstag, den 19. Juli 1955, 9.00 Uhr, Zimmer 247, bestimmt, in dem auch die nachträglich angemeldeten Forderungen geprüft werden und über die Vergütung des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses entschieden wird.

Wiesbaden, 6. 6. 1955

Amtsgericht

1809

N 1/50: Das Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Vome-Werkzeuge, Voigt und Meier, Inhaber Max Voigt in Bad Soden-Allendorf, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Witzenhausen, 7. 6. 1955

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch

des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1810

K 21/52 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Michelbach Band 5 Blatt Nr. 126 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 14. September 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Neustraße 12, Zimmer 30, versteigert werden: Gemarkung Michelbach, lfd. Nr. 7, Flur 38, Flurst. 3-199, Ödland am Sündergraben, 19,00 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 38, Flurst. 12, Ödland am oberen Sündergraben, 3,80 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 38, Flurst. 13, Ödland am oberen Sündergraben, 9,59 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 38, Flurst. 6, Wiese am Sündergraben, 7,90 Ar; lfd. Nr. 12, Flur 38, Flurst. 5-229, Schiefergrube am Sündergraben, 20,24 Ar, Hof- und Gebäudefläche daselbst, 8,60 Ar.

Berggrundbuch Blatt 64: Dachschiefergrube „Sünderberg“, belegen in der Gemeinde Michelbach, begründet durch Verleihungsurkunde der vormaligen Herzogl.-Nassauischen Landesregierung vom 27. 11. 1863 zur Gewinnung von Dachschiefer.

Berggrundbuch Blatt 100: Dachschieferzeche „Sündergraben“, belegen in den Gemeinden Michelbach und Holzhausen über Aar. Zufolge Verleihungsurkunde des Königlichen Oberbergamts in Bonn vom 24. November 1870 zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Dachschiefers. Das im Situationsriß vom 24. 11. 1870 verzeichnete Feld hat eine Größe von 498 927 Quadratlichtern.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. November 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Gewerkschaft Kriemhild in Michelbach eingetragen. Der Wert der beiden Bergwerke wird auf zusammen 7000,— DM, der Wert der Grundstücke einschl. Gebäuden und Inventar auf 63 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 3. 6. 1955

Amtsgericht

1811

4 K 4/55: Termin zur Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung des im Grundbuch für Bensheim Band 50 Blatt 3025 auf den Namen des Adam Stimmler (Sohn von Adam Stimmler) in Bensheim eingetragenen Grundstücks Fl. XIX Nr. 434 Acker, am Hohenweg links 12,68 Ar. Der Einheitswert des Grundstücks beträgt 210,— DM. Der Schätzwert des Grundstücks beträgt 2536,— DM ist be-

stimmt auf: Samstag, den 6. August 1955, vormittags 8,30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, (Sitzungssaal).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 31. 6. 1955

Amtsgericht

1812

4 K 9/53: Termin zur Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung des im Grundbuch für Lorsch Band 48 Blatt 2763, a) Elisabeth Katharina Dexler in Lorsch zu $\frac{1}{3}$, b) Schroeder Barbara, geb. Dexler, Ehefrau des Josef Schroeder, Kaufmann in Lorsch zu $\frac{1}{3}$, c) Rosemarie Elisabeth Dexler, geb. am 10. Nov. 1937 in Darmstadt zu $\frac{1}{6}$, d) Albrecht Josef Dexler, geb. am 30. April 1940 in Darmstadt zu $\frac{1}{6}$ eingetragenen Grundstücks Fl. 1 Nr. 670 Hofreite im Ort 2,38 Ar. Versteigert wird nur der $\frac{1}{3}$ -Anteil der Schuldnerin Barbara Schroeder, geb. Dexler in Lorsch. Der Einheitswert des gesamten Grundstücks beträgt 13 700,— DM. Der Schätzwert beträgt 14 000,— DM, ist bestimmt auf: Samstag, den 6. August 1955, vormittags 9,30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer Nr. 25 (Sitzungssaal).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 4. 6. 1955

Amtsgericht

1813

84 K 10/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 12, Band 17, Blatt 655, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 24. August 1955, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1a und 1b, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 139, Flurstücke 83/16 und 82/6, Hof- und Gebäudefläche Scheffelstraße 26, 3,55 Ar und 08 qm. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26. Januar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Paul Wettering, Frankfurt (Main), eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 42 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 4. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

1814

84 K 14/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 18, Band 7, Blatt Nr. 258, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. August 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 263, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche Friedrichstraße 38, 3,91 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Januar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Paul Wettering in Frankfurt am Main

eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 135 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 4. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

1815

84 K 122/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 25, Band 29, Blatt Nr. 1112, eingetragene, nächstehend beschriebene Grundstück, am 17. August 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 382, Flurstück 38/01, bebauter Hofraum Dahmannstraße Nr. 22, 3,99 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Firma Willi Hofmann & Co., Hoch- und Tiefbau, Frankfurt (Main), eingetragen. Der Wert des Grundstückes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 135 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 4. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

1816

K 30/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 24, Blatt 1392, eingetragene, nächstehend beschriebene Grundstück am Montag, dem 25. 8. 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg, Kaiserstr. 96, Zimmer 20, versteigert werden, hinsichtlich der dem Zimmermeister Joh. Wilh. Scherer in Nieder-Florstadt gehörenden ungeteilten Grundstückshälfte. Lfd. Nr. 1, Nieder-Florstadt, Flur 1, Flurstück 3 8/10, Hofreite die neun Morgen, 10,01 Ar. Der Grundstückswert wird nach § 74a ZVG auf 9 902,50 DM, der Wert der Grundstückshälfte auf 4 951,25 DM festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. 1. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Zimmermeister Joh. Wilh. Scherer, Nieder-Florstadt, zu 1/2; 2.a) Zimmermeister Joh. Wilh. Scherer, Nieder-Florstadt; b) Zimmermann Wilhelm Heinr. Scherer, Diez/Lahn; c) Zimmermann Karl Martin Scherer, Mühlheim/Ruhr; d) Frau Else Türking geb. Scherer, Diez (Lahn); e) Zimmermann Heinrich Scherer, Köslin/Pommern, zu a) — e) in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2, eingetragen. Zur Abgabe von Geboten bedarf es der Vorlage der Bietgenehmigung der Landwirtschaftsbehörden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 25. 5. 1955

Amtsgericht

1817

84 K 182/53 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eschborn/Taunus, Band 25, Blatt 601, eingetragene, nächstehend beschriebene Grundstück am 9. Au-

gust 1955, 14 Uhr, auf dem Rathause zu Eschborn/Taunus versteigert werden: Lfd. Nr. 2, Gemarkung Eschborn, Flur 8, Flurstück 67/1, Hof- u. Gebäudefläche Taunusstraße 1, Größe 3,80 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau des Metzgers Bruno August Wenzel, Johanna Friederike, geb. Muhl, verw. Spiess, in Eschborn/Taunus, eingetragen. Der Wert des Grundstückes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 31 020,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 4. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

1818

K 6/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mosbach, Band 15, Blatt Nr. 855, eingetragene, nächstehend beschriebene Grundstück am Donnerstag, 8. September 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, W.-Leuschner-Straße Nr. 49, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2, Mosbach, Flur 1, Flurstück 220, Grünland im See, 2,19 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Mai 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kraftfahrer Johannes Albert Ruhmann in Groß-Ostheim eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Groß-Umstadt, 5. 6. 1955

Amtsgericht

1819

3 K 33/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ellar, Band 10, Blatt 366 eingetragenen, nächstehend beschriebenen Grundstücke am 19. August 1955, mittags 13.30 Uhr, in Ellar, Bürgermeisteramt, im Sitzungssaal der Gemeindevertretung, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Ellar, Kbl. 8, Parz. 115, Ackerland auf der Scheidt, 5,21 Ar; lfd. Nr. 3, Ellar, Kbl. 16, Parz. 476, Ackerland auf Übelsleh, 3,70 Ar, Unland das., 0,51 Ar; lfd. Nr. 4, Ellar, Kbl. 16, Parz. 477, Ackerland das., 3,50 Ar, Unland das., 0,58 Ar; lfd. Nr. 5, Ellar, Kbl. 8, Parz. 116, Ackerland auf der Scheidt, 5,15 Ar; lfd. Nr. 10, Ellar, Kbl. 8, Parz. 456/304, Ackerland Herrnwies, 12,99 Ar; lfd. Nr. 11, Ellar, Kbl. 3, Parz. 106, Wiese Reichelswiese, 1,55 Ar, Grünl. das., 0,90 Ar; lfd. Nr. 12, Ellar, Kbl. 17, Parz. 60, Gartenland im Hofacker, 2,49 Ar; lfd. Nr. 13, Ellar, Kbl. 8, Parz. 164, Ackerland auf Bühl, 4,60 Ar; lfd. Nr. 14, Ellar, Kbl. 20, Parz. 523, Gartenland auf dem Wasen, 0,16 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. 1. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Steinrichters Alois Daum, Katharina, geb. Laßmann in Ellar, eingetragen. Bei Abgabe von Geboten im Termin ist die Genehmigung nach dem Kontrollratsgesetz 45 vorzulegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 14. 5. 1955

Amtsgericht

1820

2 K 4/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Weilbach Band 2 Blatt Nr. 58 eingetragenen, nächstehend beschriebenen Grundstücke am 7. Juli 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Kirchstraße 21, Zimmer Nr. 13 versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Weilbach 2642, Flur 17, Flurstück 273/71 etc., Lieg.-B. 146, Geb.-B. 291, a) Wohnhaus mit Hofraum, b) Kuhstall, c) Schweinestall, Kapellenstr. Nr. 1, 1,65 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Weilbach 2642, Flur 17, Flurstück 274/72, Lieg.-B. 146, Hausgarten, dasselbst, 0,40 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Oktober 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Former Adam Kinkel zu Weilbach eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hochheim (Main), 8. 5. 1955

Amtsgericht

1821

Beschluß

2 K 1/55 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Auseinandersetzung einer Gemeinschaft sollen am 16. 8. 1955 — vormittags 9.15 Uhr — in Veckerhagen, Gasthaus „Zum Brauhaus“ (Schoppe), versteigert werden die im Grundbuch von Veckerhagen a) Bd. 28, Bl. 118, b) Bd. 30, Bl. 186, auf den Namen zu a) des Waldarbeiters Karl Knauf in Veckerhagen, zu b) des Köhlermeisters Karl Knauf in Veckerhagen zur Hälfte eingetragenen Grundstücke.

Zu a): Flur 13, Flurst. 1, Acker auf dem Hasselfelde, 42,00 Ar; Flur 13, Flurst. 2, dsgleichen, 26,40 Ar; Flur 23, Flurst. 52, Grünland im Klinkgersgrund, 44,63 Ar; Flur 23, Flurst. 53, Grünland im Klinkgersgrund, 67,73 Ar.

Zu b): Flur 16, Flurst. 180/23, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstr. Nr. 27, 2,20 Ar; Flur 7, Flurst. 101/38, Acker am Schottlande, 30,00 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. 2. 1955 in das Grundbuch eingetragen worden. Der Wert der zur Versteigerung anstehenden Grundstücke bzw. Grundstücksanteile ist gemäß der Schätzung des Ortsgerichts festgesetzt worden. Er beträgt insgesamt 7550,— DM. Die Schätzungsurkunde des Ortsgerichts kann auf der Geschäftsstelle des hiesigen Gerichtes eingesehen werden. Zur Abgabe eines Gesamtgebotes (auch in wahlweiser Verbindung mit Einzelgeboten) ist die Genehmigung des hiesigen Gerichtes — Abteilung für Landwirtschafts- und Pacht-sachen — erforderlich. Zur Abgabe von Einzelgeboten — soweit die Gesamtgröße der betr. Parzellen unter 1 ha liegt — ist eine Bescheinigung des hiesigen Landwirtschaftsamtes vorzulegen. Für die ideelle Hälfte des Hausgrundstückes ist eine Bietgenehmigung nicht erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 6. 6. 1955

Amtsgericht

1822

18 K 31/54 — Zwangsversteigerung: Am 24. August 1955, 8.30 Uhr, soll

beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die Hälfte des im Grundbuch von Obervellmar, Band 6, Blatt 141, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 5, Gemarkung Obervellmar, Flur 1, Flurstück 279/32, Hof- u. Gebäudefläche, Heckershäuser Straße 15, Größe: 5,42 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 14. 6. 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Bauunternehmer Johannes Bierwisch in Obervellmar zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 7. 6. 1955

Amtsgericht

1823

18 K 97/53 — Zwangsversteigerung: Am 31. August 1955, 8.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Weimar, Band 15, Blatt 405, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Weimar, lfd. Nr. 1: Flur 10, Flurstück 63, Größe: 9,58 Ar; lfd. Nr. 2: Flur 10, Flurstück 390/64, Größe: 11,78 Ar; lfd. Nr. 3: Flur 10, Flurst. 392/64, Größe: 1,22 Ar; zu lfd. Nr. 1, 2 u. 3: Hofraum Heckershäuser Straße 32; lfd. Nr. 4: Flur 10, Flurstück 454/62, Hof- u. Gebäudefläche Heckershäuser Straße 32, Größe: 16,98 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 10. Dezember 1953, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a) Zimmermeister Franz Zaun in Fürstenwald, b) Zimmermann Heinrich Zaun jun. in Weimar, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 4. 6. 1955

Amtsgericht

1824

18 K 103/54 — Zwangsversteigerung: Am 31. August 1955, 10.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Eiterhagen Band 6 Blatt 294 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Eiterhagen lfd. Nr. 28, Flur 1, Flurstück 22, Hutung, Ackerland, im Michelsheim, Größe 20,72 Ar; lfd. Nr. 29, Flur 1, Flurstück 23/3, Grünland, Hutung, im Michelsheim, Größe 1,47,78 ha; lfd. Nr. 30, Flur 1, Flurstück 28, Grünland, im Michelsheim, Größe 13,81 Ar; lfd. Nr. 31, Flur 1, Flurstück 125/30, Ackerland, im Michelsheim, Größe 0,24 Ar; lfd. Nr. 32, Flur 1, Flurstück 31/2, Grünland, im Michelsheim, Größe 1,21,48 ha; lfd. Nr. 33, Flur 1, Flurstück 63, Ackerland, in der Weidbach, Größe 1,56,05 ha; lfd. Nr. 34, Flur 1, Flurstück 64, Ackerland, in der Weidbach, Größe 1,95,54 ha; lfd. Nr. 35, Flur 4, Flurstück 37, Ackerland, im Riedfeld, Größe 1,72,89 ha; lfd. Nr. 36, Flur 6, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Im Dorfe, Größe 7,16 Ar; lfd. Nr. 37, Flur 6, Flurstück 70, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe 18, Größe 5,12 Ar; lfd. Nr. 38, Flur 6, Flurstück 71, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe 18, Größe 4,22 Ar; lfd. Nr. 39, Flur 8, Flurstück 53/3, Ackerland, am Steinmahl, Größe 5,00 Ar; lfd. Nr. 40, Flur 8, Flurstück 53/4, Ackerland, am Steinmahl, Größe 1,11,30 ha, versteigert werden. Eingetragene

Eigentümer am 15. 12. 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 1. Witwe des Gast- und Landwirts Christian Emmeluth, Luise, geb. Brübach in Eiterhagen, zur Hälfte, 2. Witwe Luise Emmeluth, geb. Brübach und Ehefrau Meta Sophie Pfeiffer, geb. Emmeluth, beide in Eiterhagen zur Hälfte in ungeteilter Erbgemeinschaft. Bieter bedürfen der Bietgenehmigung durch das Amtsgericht Kassel, Abt. Landwirtschaftssachen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 6. 1955

Amtsgericht

1825

7 K 27/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lampertheim, Band 44, Blatt Nr. 3107, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 6. Juli 1955, vormittags 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden.

lfd. Nr. 1, Lampertheim, Flur III, Flurstück 22/1, Hof- und Gebäudefläche, an der Sandbeune, 10,29 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. 11. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Karl Martin Hartmann I., Landwirt in Lampertheim, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 4. 6. 1955

Amstgericht

1826**Beschluß**

5 K 2/55 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Spremlingen, Band 14, Blatt 1327, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremlingen, Flur 2, Flurstück 2021/100, Hofreite die Straße, 4,17 Ar, soll am 1. 9. 1955, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 25. 4. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikant Heinrich Siebert 2. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 50 000 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 10. 6. 1955

Amtsgericht

1827

K 13/54: Der Zwangsversteigerungstermin am 7. Juli 1955 des im Grundbuch von Harle, Band 14, Blatt 513, auf den Namen des Kraftfahrers Fritz Bähr zu Harle eingetragenen Grundstücks findet nicht statt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 4. 6. 1955

Amtsgericht

1828**Beschluß**

K 15/54 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Bad Salz-

hausen, Band 4, Blatt 245, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Bad Salzhausen, Flur 1, Flurstück 39/1, Hof- und Gebäudefläche, Villenstraße 5, 39,76 Ar, soll am Mittwoch, dem 10. August 1955, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßstr., Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 26. November 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Elsa Rahner geb. Grimmer, Ehefrau des Arthur Rahner, Bad Salzhausen, zu $\frac{1}{2}$, 2. Erika Hildegard Hirth geb. Greif, Ehefrau des Heinz Hirth, Bad Salzhausen, zu $\frac{1}{2}$. Versteigert wird nur die Eigentumshälfte der Erika Hildegard Hirth, geb. Greif, Bad Salzhausen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 000,— DM (ganzes Grundstück), für die zu versteigernde Hälfte somit auf 31 000,— DM. In Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebots hat der Bieter auf Antrag Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 20. 5. 1955

Amtsgericht

1829

2 K 1/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wettensingen, Band 18, Blatt Nr. 771, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 14. September 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstr. Nr. 5, Zimmer Nr. 4, versteigert werden.

lfd. Nr. 4, Flur 5, Parzelle 322/172, Grundsteuermutterrolle 699, Gebäudefläche, hinter den Höfen, Haus Nr. 146, 5,97 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. März 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Metzger Heinrich Faber eingetragen. Der Grundstückswert ist gemäß § 74a ZVG auf 12 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 3. 6. 1955

Amtsgericht

1830

K 8/55 — Zwangsversteigerung: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Allendorf, Band 60, Blatt 2585, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 10. August 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Walburger Straße 38, Sitzungssaal, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Allendorf, Flur 14, Flurstück 267, Lieg.-B. 239, Geb.-B. 321, Hof- und Gebäudefläche Ackerstraße Haus Nr. 319, 3,02 Ar. Einheitswert 3 590,— DM, Grundsteuer monatl. 6,59 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Autoschlosser Georg Baum und die Ehefrau des Arbeiters Werner Wiegleb, Hildegard geb. Baum in Bad Soden-Allendorf, je zur ideellen Hälfte eingetragen.

Der Verkehrswert des Grundstücks wird auf 8 000,— DM festgesetzt. Gegen die Wertfestsetzung ist binnen 2 Wochen die sofortige Beschwerde zulässig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 7. 6. 1955

Amtsgericht

1831

SATZUNG

der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel

Folgende, von der Hauptversammlung der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel — im folgenden „Kammer“ genannt — am 14. September 1954 auf Grund des § 19 Absatz 1 Nr. 1 des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 24. Juni 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 113) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Oktober 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 171) — im folgenden „Kammergesetz“ genannt — beschlossene Satzung hat der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten (Minister) unter R 2 Tgb.Nr. 455/55 am 28. April 1955 gemäß § 19 Absatz 2 des Kammergesetzes genehmigt. Sie wird hiermit veröffentlicht.

§ 1 Sitz

Die Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen hat ihren Sitz in Kassel.

§ 2 Allgemeine Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Kammer umfassen allgemein die fachliche Förderung der Land- und Forstwirtschaft in allen ihren Zweigen und die fachliche Fortbildung aller in ihr tätigen Personen. Zur Landwirtschaft gehören der Acker- und Pflanzenbau, die Tierzucht, der Weinbau, der Obst-, Gemüse- und Gartenbau, die Teichwirtschaft und Binnenfischerei sowie die Imkerei.

(2) Die fachliche Förderung der Land- und Forstwirtschaft umfaßt auch Unternehmen, die nicht unter Abs. 1 fallen, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Betrieb dieser Art durch denselben Unternehmer betrieben werden (land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe).

§ 3 Besondere Aufgaben

(1) Die Kammer hat als eigene Aufgaben im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung die fachlichen Belange der Land- und Forstwirtschaft und der in ihr tätigen Personen wahrzunehmen; sie hat insbesondere die Aufgabe

1. die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung durch alle Maßnahmen zu fördern, die unmittelbar oder mittelbar der Produktionssteigerung dienen;
2. in Fragen der Bewirtschaftung und Verwertung und der Regelung des Absatzes land- und privatforstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie bei der Güteförderung und Standardisierung beratend mitzuwirken;
3. bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, mitzuwirken;
4. den freiwilligen Zusammenschluß einzelner Gruppen der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern;
5. für zweckmäßige Gestaltung des landwirtschaftlichen Bauwesens, für den Bau von Land- und Forstarbeiterwohnungen und -heimstätten zu sorgen sowie auf die einwandfreie Unterbringung der Land- und Forstarbeiter hinzuwirken;
6. Richtlinien für das land- und forstwirtschaftliche Sachverständigen- und Buchführungswesen aufzustellen;
7. die Land- und Forstwirtschaft auf dem Gebiete der Technik zu beraten und diese zu fördern;

8. land- und forstwirtschaftliche Sachverständige anzuerkennen;

9. das Bestreben der dem land- und forstwirtschaftlichen Beruf angehörenden Heimatvertriebenen auf Eingliederung in die land- und forstwirtschaftliche Berufstätigkeit und auf Fortbildung zu fördern;

10. die Behörden und Gerichte in fachlichen Fragen der Land- und Forstwirtschaft, namentlich durch Erstattung von Gutachten und Benennung von Beisitzern für die in Landwirtschaftssachen tätigen Gerichte, zu unterstützen.

(2) Zu den Aufgaben der Kammer gehören nicht die Vertretung der Land- und Forstwirtschaft und der einzelnen Berufsangehörigen in Fragen der Agrarpolitik und des Agrarrechts, der Steuerpolitik und des Steuerrechts, der Sozialpolitik und des Sozialrechts, des landwirtschaftlichen Versicherungswesens, des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, der landwirtschaftlichen Marktpolitik und der landwirtschaftlichen Kreditpolitik unbeschadet der übertragenen Staatsaufgaben.

§ 4 Gliederung der Selbstverwaltung

Entsprechend der Aufgabenstellung der Kammer im land- und forstwirtschaftlichen Sektor gliedert sich ihre Selbstverwaltung wie folgt:

- A Verwaltung
- B Landwirtschaft
- C Forstwirtschaft

Das Nähere regelt eine gemäß § 40 dieser Satzung zu erlassende Dienstanweisung.

§ 5 Mitwirkung der Kammer bei der Vorbereitung gesetzlicher Vorschriften

(1) Soweit die Kammer auf Grund des § 5 des Kammergesetzes oder auf Grund sonstiger Vorschriften bei der Vorbereitung von gesetzlichen Vorschriften und wichtigen Verwaltungsanordnungen über land- und forstwirtschaftliche Fragen gehört wird, gibt sie ihre Stellungnahme grundsätzlich dem Minister gegenüber ab; soweit sie von anderen obersten Landes- oder Bundesbehörden ersucht wird, unterrichtet sie gleichzeitig und in derselben Weise den Minister.

(2) Die Kammer soll sich vor Abgabe ihrer Stellungnahme mit den freien berufsständischen Organisationen und, soweit erforderlich, mit den Fachorganisationen in Verbindung setzen.

§ 6 Benutzung der Kammereinrichtungen durch die Angehörigen des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes

(1) Die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen sind zur kostenlosen Benutzung der Einrichtungen der Kammer berechtigt, soweit diese nicht nach einer von der Hauptversammlung zu erlassenden Gebührenordnung (§§ 6, 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Kammergesetzes) oder auf Grund von Gesetzen und Verordnungen Gebühren erhebt.

(2) Die zu erhebenden Gebühren sollen angemessen und tragbar sein.

(3) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Organe

Organe der Kammer sind:

1. Die Hauptversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Präsident.

§ 8 Wahlen zur Hauptversammlung, Zusammensetzung

(1) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt drei je Wahlbezirk (§ 9 Abs. 2 des Kammergesetzes), in 15 Wahlbezirken*) mithin 45, von denen 30 Betriebsinhaber oder ihnen durch die §§ 10 Abs. 2 bis 4 und 12 des Kammergesetzes gleichgestellte Personen und 15 Arbeitnehmer sein müssen. 15 Betriebsinhaber oder ihnen gleichgestellte Personen müssen aus Betrieben von 10 Hektar aufwärts und 15 Betriebsinhaber oder ihnen gleichgestellte Personen aus Betrieben unter 10 Hektar hervorgehen.

(2) Beratende Mitglieder werden von den ordentlichen Mitgliedern der Hauptversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit bis zu 1/6 ihrer Zahl unter angemessener Berücksichtigung der Heimatvertriebenen gemäß § 18 des Kammergesetzes zugewählt.

(3) Die Wahlen zur Kammer regeln sich nach der gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Kammergesetzes von der Hauptversammlung zu beschließenden Wahlordnung.

*) Anmerkung: Die Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen umfaßt gemäß § 1 des Kammergesetzes den Regierungsbezirk Kassel.

§ 9 Zuwahl beratender Mitglieder

(1) Durch Zuwahl können einzelne um die Land- und Forstwirtschaft verdiente Persönlichkeiten zur Mitarbeit in der Hauptversammlung hinzugezogen werden. Außerdem sollen land- und forstwirtschaftliche Gruppen, die nicht oder nicht genügend durch ordentliche Mitglieder vertreten sind, durch Zuwahlen berücksichtigt werden.

(2) Die Hauptversammlung kann bis zu sieben beratende Mitglieder wählen; darunter soll ein Vertreter der heimatvertriebenen Landwirte sein.

(3) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Hauptversammlung und die Verbände.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung hat dafür zu sorgen, daß alle der Kammer gestellten Aufgaben verwirklicht werden. Sie faßt die dazu erforderlichen Beschlüsse, überwacht ihre Durchführung und versieht die übrigen Organe sowie die Kreisstellen mit den entsprechenden Weisungen.

(2) Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Satzung, die Wahlordnung, die Haushaltsordnung und die Gebührenordnung zu beschließen;
2. die Geschäftsordnung, die Rechnungslegungsordnung und die Kassenordnung zu beschließen;
3. jährlich den Haushaltsplan unter angemessener Berücksichtigung der Forstwirtschaft (§ 26 Abs. 8 des Kammergesetzes) festzustellen und dabei den Hebesatz (Abgabesatz) nach § 32 Abs. 11 des Kammergesetzes zu beschließen;

4. den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen und für die Jahresrechnung Entlastung zu erteilen;
5. über die Aufnahme von Darlehn und den Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten zu beschließen, soweit der Betrag von 50 000,— DM überschritten wird;
6. die Zuwahl gemäß § 9 dieser Satzung vorzunehmen;
7. die Ausschüsse zu wählen und ihnen ihre Aufgabengebiete zuzuweisen;
8. über die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft sowie über Beschwerden gegen den Verlust der Wählbarkeit und über Rechtsbehelfe gegen die Wahl zu entscheiden;
9. den Präsidenten, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe des § 20 des Kammergesetzes zu wählen;
10. gemäß § 23 Abs. 2 des Kammergesetzes und § 25 Abs. 3 dieser Satzung über den Ersatz der Auslagen und eine Entschädigung der Mitglieder der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse nähere Bestimmung zu treffen;
11. gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kammergesetzes und § 26 dieser Satzung den Kammerdirektor zu bestätigen;
12. über die Beschwerde gegen einen Beschluß des Vorstandes auf Abberufung eines Kreislandwirts gemäß § 33 dieser Satzung zu entscheiden.

§ 11 Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist vom Präsidenten einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der Hauptversammlung es verlangt. Die Hauptversammlung ist ferner im Falle des § 27 Abs. 3 Satz 2 des Kammergesetzes auf Verlangen des Ministers einzuberufen.

(2) Die Tagesordnung für die Hauptversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

(3) Die Einladungen zur Hauptversammlung ergehen unter Mitteilung der Tagesordnung regelmäßig durch Bekanntmachung in der Fachzeitung der Kammer und durch besondere Einladung an die Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein mit einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen, die mit dem Tage der Absendung beginnt. Zur Rechtswirksamkeit der Einladung genügt eine der beiden Einladungsformen. In dringenden Fällen kann die Einladung unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Beratung fernmündlich oder telegraphisch mit einer Einladungsfrist von 24 Stunden erfolgen, im Einverständnis aller Mitglieder auch auf andere Weise.

(4) Der Minister ist gleichzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen.

§ 12 Beschlußfassung in der Hauptversammlung und Stimmberichtigung

(1) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Beschlußfassung über eine Satzungsänderung (§ 14), mit einfacher Stimmen-

mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Über einen Gegenstand der Tagesordnung, über den wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann, mit Ausnahme von Satzungsänderungen (§ 14), in der folgenden Sitzung der Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgabe der Tagesordnung für die zweite Sitzung, die frühestens vierzehn Tage nach der ersten Sitzung stattfinden darf, ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(4) Stimmberichtig in der Hauptversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

(5) Die nach § 18 des Kammergesetzes und § 9 dieser Satzung mit beratender Stimme zugewählten Mitglieder der Hauptversammlung haben das Recht auf Gehör und Stellung von Anträgen in Angelegenheiten der von ihnen zu vertretenden Gruppe. Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder, die nicht stimmberechtigt sind.

§ 13 Wahlen in der Hauptversammlung

(1) Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch geheime, schriftliche Abstimmung der ordentlichen Mitglieder. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, die Zuwahlen sowie die Wahl von Ausschußmitgliedern erfolgt durch öffentliche Abstimmung, soweit nicht auf Antrag mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder für geheime Wahl stimmt.

(2) Für die Wahlen wird jeweils ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem an Jahren ältesten ordentlichen Mitglied der Hauptversammlung als Wahlleiter und zwei weiteren von diesen zu berufenden Mitgliedern als beisitzenden Schriftführern besteht.

(3) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie wird durch den Wahlleiter eingeleitet und an Hand der Wählerliste, in die die ordentlichen Mitglieder einzutragen sind, durchgeführt.

(4) Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung. Die Stimmzettel für jeden Wahlgang sind gesondert vom Wahlleiter an die Wahlberechtigten auszugeben.

(5) Auf Aufforderung des Wahlleiters legt jeder Wahlberechtigte seinen Stimmzettel in einem Umschlag in die Wahlurne. Jede Stimmabgabe ist von den beiden Beisitzern in der Wählerliste zu beurkunden. Alsdann erfolgt die Feststellung des Wahlergebnisses.

(6) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat (§ 20 Abs. 7 des Kammergesetzes). Ergibt sich keine einfache Mehrheit, so wird die Wahl solange wiederholt, bis zwei Bewerber die meisten Stimmen auf sich vereinen. Diese beiden Bewerber kommen in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet beim Vorhandensein von nur zwei Bewerbern das Los; dieses wird vom Wahlleiter im Beisein des Wahlausschusses und der beiden Bewerber gezogen.

(7) Werden nur ein Wahlvorschlag oder mehrere übereinstimmende Wahlvorschläge gemacht, so gelten die darin genannten Bewerber als gewählt. Eine Wahlhandlung findet dann nicht statt. Der Wahlausschuß stellt lediglich das Ergebnis fest.

(8) Das gleiche gilt für die Zuwahl beratender Mitglieder gemäß § 18 des Kam-

mergesetzes und die Wahl der Ausschußmitglieder gemäß § 22 des Kammergesetzes.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung müssen vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder der Hauptversammlung beantragt werden.

(2) Über Änderungen der Satzung beschließt die Hauptversammlung; jedoch kommen Beschlüsse der Hauptversammlung auf Abänderung der Satzung nur zustande, wenn zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen.

(3) Satzungsänderungen sind nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in der Fachzeitung der Kammer oder im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Sie treten, soweit nicht anders beschlossen, mit ihrer Veröffentlichung in der Fachzeitung in Kraft.

§ 15 Öffentlichkeit und Niederschrift

(1) Die Sitzungen der Hauptversammlung sind öffentlich (§ 19 Abs. 3 des Kammergesetzes). Die Hauptversammlung kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Über den Gang der Verhandlungen wird eine Niederschrift geführt; das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Eine Abschrift der Niederschrift ist dem Minister zu übersenden!

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten,
2. seinem ersten und zweiten Stellvertreter,
3. zwölf weiteren Mitgliedern.

(2) Dem Vorstand müssen angehören:

1. fünf Arbeitnehmer, darunter mindestens einer aus der Forstwirtschaft,
2. je ein Vertreter der staatlichen, kommunalen und privaten Forstwirtschaft,
3. mindestens ein Inhaber eines Betriebes bis 10 Hektar.

(3) Dem Vorstand soll mindestens eine Landfrau angehören.

(4) Die Hauptversammlung ist bei der Wahl des Vorstandes gebunden an die Vorschläge:

1. der der Hauptversammlung angehörenden Arbeitnehmer für die Wahl der Arbeitnehmer,
2. des Ministers für die Wahl des Vertreters der staatlichen Forstwirtschaft,
3. der zuständigen Verbände für die Wahl der Vertreter der kommunalen und privaten Forstwirtschaft,
4. der Berufsvertretung für die Wahl der Landfrauen.

(5) Zum Präsidenten kann auch gewählt werden, wer nicht Mitglied der Hauptversammlung ist, jedoch muß er die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach den Vorschriften des Kammergesetzes erfüllen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder der Hauptversammlung sein, mit Ausnahme der Vertreter der staatlichen, kommunalen und privaten Forstwirtschaft und der Landfrauen.

§ 17 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat alle Angelegenheiten zu besorgen, die das Gesetz oder die Satzung nicht anderen Organen zuweist.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
2. die Vorlage des Haushaltsplanes, des Jahresberichtes und der Rechnungslegung an die Hauptversammlung;
3. die Bestätigung der von den Ausschüssen zugewählten Mitglieder;
4. die Erledigung der von den Ausschüssen vorgelegten Anträge;
5. die Berufung des Kammerdirektors (§ 24 Abs. 2 Satz 1 des Kammergesetzes);
6. die Anstellung der Bediensteten (§ 25 des Kammergesetzes) nach Maßgabe der §§ 27 und 28 dieser Satzung;
7. die Entscheidung über alle Kann-Bestimmungen im Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsrecht, die im Staatsdienst der obersten Dienstbehörden im Benehmen mit dem Minister der Finanzen vorbehalten ist, sowie die Entscheidung auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. 5. 1951 in der Fassung vom 1. 9. 1953 (BGBl. S. 1288) in sinngemäßer Anwendung des Runderrlasses Nr. 77 des Direktors des Landespersonalamtes Hessen vom 17. 8. 1951 (St.Anz. S. 518);
8. die Errichtung von Ortsstellen in den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 dieser Satzung;
9. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der Kreis- und Ortslandwirte (§ 25 Abs. 4 dieser Satzung).

(3) Weitere Befugnisse können dem Vorstand durch Beschluß der Hauptversammlung übertragen werden.

§ 18 Einberufung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen; er muß einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt. Der Vorstand ist ferner im Falle des § 27 Abs. 3 Satz 2 des Kammergesetzes auf Verlangen des Ministers einzuberufen.

(2) Die Einladungen erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein. Der Brief muß spätestens eine Woche vor der Sitzung zur Post aufgegeben werden. In dringenden Fällen kann die Einladung unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Beratung fernmündlich oder telegraphisch mit einer Einladungsfrist von 24 Stunden erfolgen, im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder auch auf andere Weise.

(3) Die Termine der Vorstandssitzungen sind dem Minister mit der Tagesordnung rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Der Präsident kann in besonderen Fällen Mitglieder der Hauptversammlung oder andere in landwirtschaftlichen Angelegenheiten erfahrene Personen mit beratender Stimme unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Vorstandes zu den Sitzungen einladen, und zwar auch unter Beschränkung auf einzelne Punkte der Tagesordnung.

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Präsidenten oder eines Stellvertreters mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) § 12 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die zweite Sitzung frühestens drei Tage nach der ersten Sitzung stattfinden darf.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift nach Maßgabe der Geschäftsordnung anzufertigen.

(6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ist schriftliche Abstimmung zulässig.

§ 20 Befugnisse des Präsidenten

(1) Der Präsident führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.

(2) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen ersten Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.

(3) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Präsident übt die Dienstaufsicht aus.

(5) Weitere Befugnisse können dem Präsidenten durch Beschluß der Hauptversammlung oder des Vorstandes übertragen werden.

§ 21 Einrichtung der Ausschüsse

(1) Als ständige Ausschüsse der Hauptversammlung werden eingerichtet:

1. Organisations- und Finanzausschuß:
7 Mitglieder der Hauptversammlung
2. Rechnungsprüfungsausschuß:
3 Mitglieder der Hauptversammlung
3. Rechtsausschuß:
3 Mitglieder der Hauptversammlung
4. Forstausschuß:
3 Mitglieder der Hauptversammlung
7 Zugewählte
5. Ausschuß für Schulwesen, Ausbildung und Wirtschaftsberatung:
3 Mitglieder der Hauptversammlung
10 Zugewählte
6. Ausschuß für ländliche Frauenarbeit:
3 Mitglieder der Hauptversammlung
5 Zugewählte
7. Ausschuß für land- und forstwirtschaftliches Bauwesen:
3 Mitglieder der Hauptversammlung
3 Zugewählte
8. Ausschuß für Betriebs-, Markt- und Volkswirtschaft:
3 Mitglieder der Hauptversammlung
5 Zugewählte
9. Sozialausschuß:
3 Mitglieder der Hauptversammlung
3 Zugewählte
10. Ausschuß für Ackerbau:
3 Mitglieder der Hauptversammlung
7 Zugewählte
11. Ausschuß für Gartenbau:
3 Mitglieder der Hauptversammlung
5 Zugewählte
12. Ausschuß für Technik in der Land- und Forstwirtschaft:
3 Mitglieder der Hauptversammlung
7 Zugewählte
13. Tierzuchtausschuß:
3 Mitglieder der Hauptversammlung
10 Zugewählte

(2) Die Ausschüsse können mit Zustimmung des Vorstandes Unterausschüsse bilden.

(3) Die Ausschüsse setzen sich aus mindestens drei Mitgliedern der Hauptversammlung zusammen; davon muß eines Arbeit-

nehmer sein. Scheidet eines dieser Mitglieder aus, so erfolgt eine Ersatzeinberufung aus der jeweiligen Gruppe durch einen Vorstandsbeschuß. Das Ersatzmitglied ist in der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen oder abzurufen; im Falle der Abberufung erfolgt für das ausgeschiedene Mitglied eine Neuwahl.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse mit Ausnahme des Organisations- und Finanzausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechtsausschusses können eine Zuwahl vornehmen, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand. Die Zugewählten brauchen nicht Mitglieder der Hauptversammlung zu sein, Sie sollen auf dem jeweiligen Fachgebiet besondere Sachkunde besitzen.

(5) Die Ausschüsse sind berechtigt, von Fall zu Fall Personen mit besonderer Fachkunde hinzuzuziehen.

(6) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, der möglichst Mitglied der Hauptversammlung sein soll, und dessen Stellvertreter.

§ 22 Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse haben die ihnen von der Hauptversammlung und in Fällen besonderer Dringlichkeit vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen. Sie können Anträge an die Hauptversammlung und an den Vorstand richten.

§ 23 Einberufung und Beschlußfähigkeit der Ausschüsse

(1) Die Ausschußsitzungen werden durch den Vorsitzenden des Ausschusses unter rechtzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sämtliche Mitglieder des Ausschusses haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende legt unbeschadet des § 22 Satz 2 dieser Satzung die Beschlüsse des Ausschusses dem Vorstand zur weiteren Entscheidung vor; er muß bei der Behandlung der Beschlüsse im Vorstand gehört werden.

(5) Geschäftsführer des Ausschusses ist der Abteilungsleiter oder Referent der Kammer des jeweils in Betracht kommenden Sach- oder Fachgebietes.

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(7) Vorstehende Bestimmungen gelten für die Unterausschüsse entsprechend mit der Maßgabe, daß die Beschlüsse nicht dem Vorstand, sondern dem zuständigen Ausschuß vorzulegen sind.

§ 24 Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Hauptversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Kreis- und Ortslandwirte

(1) Die Mitglieder der Hauptversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie die Kreis- und Ortslandwirte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jedes Mitglied der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist zur regelmäßigen Anwesenheit in den Sitzungen verpflichtet. Auf begründeten Antrag kann der Präsident von der Verpflichtung zur Teilnahme entbinden.

(3) Erscheint ein Ausschußmitglied zu drei aufeinanderfolgenden, ordnungsmäßig einberufenen Ausschußsitzungen unentschuldigt nicht, so scheidet es damit aus dem Ausschuß aus.

§ 25 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Hauptversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie die Kreis- und Ortslandwirte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; daneben können Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

(2) Für die Ausführung besonderer Aufträge kann ihnen eine Entschädigung gewährt werden.

(3) Das Nähere beschließt die Hauptversammlung gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 10 dieser Satzung.

(4) Kreis- und Ortslandwirte erhalten Aufwandsentschädigungen, deren Höhe der Vorstand festsetzt (§ 17 Abs. 2 Ziff. 9 dieser Satzung).

§ 26 Der Kammerdirektor

(1) Der Kammerdirektor führt die laufenden Geschäfte der Kammer nach den Weisungen des Präsidenten, die ihm nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes erteilt werden.

(2) Er ist der Dienstvorgesetzte der Bediensteten der Kammer.

(3) Der Kammerdirektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse teil. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) Der Kammerdirektor wird durch Beschluß des Vorstandes hauptamtlich berufen; seine Anstellung bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

§ 27 Anstellung der Bediensteten

(1) Die Kammer besitzt Dienstherrenfähigkeit; sie kann Beamte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis anstellen.

(2) Auf die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kammer finden die für die Bediensteten und Arbeiter des Landes geltenden Bestimmungen mit den sich ergebenden Ergänzungen und Änderungen Anwendung. Landesrechtliche Änderungen im Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht sowie Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter gelten grundsätzlich auch für die Kammer.

(3) Der Vorstand beschließt die Anstellung, Beförderung, bzw. Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beamten sowie der Angestellten der Vergütungsgruppen I—V TO.A.

(4) Der Präsident ist befugt, die Angestellten der Vergütungsgruppen VI und VII TO.A. einzustellen, höherzugruppieren, zu versetzen und zu entlassen. Darüber hinaus ist er befugt, fristlose Entlassungen der Angestellten der Vergütungsgruppen I—V TO.A. vorzunehmen.

(5) Der Kammerdirektor ist befugt, die Angestellten der Vergütungsgruppen VIII bis X TO.A. sowie die Arbeiter einzustellen, höherzugruppieren, zu versetzen und zu entlassen.

(6) Alle Einstellungen, Beförderungen und Versetzungen, die über den Haushalts- bzw. Stellenplan hinausgehen sollen, sind dem Organisations- und Finanzausschuß zur Vorprüfung vorzulegen.

§ 28 Stellenbesetzungen

(1) Die Kammer hat bei der Auswahl der Bewerber die für den Landesdienst geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Vorstand kann beschließen, eine Stelle öffentlich auszuschreiben.

§ 29 Dienststrafsachen

(1) Für die Ahndung von Dienstvergehen von Beamten und Angestellten der Kammer finden die für die Bediensteten des Landes geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Rechtstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1954 (BVBl. S. 239) mit den sich noch ergebenden Ergänzungen und Änderungen Anwendung.

(2) Die Befugnisse der Einleitungsbehörde nimmt der Kammerdirektor wahr.

§ 30 Zusammensetzung der Kreisstellen

(1) Die Kreisstelle besteht aus dem Kreislandwirt und aus den im Wahlbezirk gewählten Mitgliedern der Hauptversammlung.

(2) Die Kreisstellen sind nichtrechtsfähige Untergliederungen der Kammer.

(3) Vorsitzender der Kreisstelle ist der Kreislandwirt; im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

(4) Der Kreislandwirt bildet mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle die Kreisgeschäftsstelle. Der Geschäftsführer der Kreisstelle ist der Direktor der Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle am Sitz der Kreisstelle.

(5) Die Kreisstelle hat ihren Sitz grundsätzlich am Sitz der Kreisverwaltung; ist am Sitz der Kreisverwaltung keine Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle vorhanden, so bestimmt der Vorstand den Sitz der Kreisstelle.

§ 31 Aufgaben

Die Kreisstellen nehmen die Aufgaben der Kammer in den Stadt- und Landkreisen wahr. Sie haben eine enge Verbindung der Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes ihres Kreises zu den Organen der Kammer und zu allen in ihrem Bezirk befindlichen landwirtschaftlichen Organisationen herzustellen und zu pflegen. Sie haben die Aufgabe, nach näheren Weisungen des Vorstandes die Landwirtschaft ihres Kreises und die in ihr Berufstätigen zu fördern, die Kammer in der Durchführung der ihr nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben zu unterstützen und die Maßnahmen der Kammer gemäß den von ihr gegebenen Hinweisen, Empfehlungen, Richtlinien oder Anordnungen in ihrem Dienstbezirk durchzuführen. Insbesondere erstreckt sich ihr Aufgabengebiet darauf,

- a) die in ihrem Bezirk bestehenden Einrichtungen der Kammer, soweit sie keine darüber hinausgehende Bedeutung haben, zur Zusammenarbeit anzuhalten;
- b) der Kammer Vorschläge über die im Kreisstellenbezirk in jeder Gemeinde zu errichtenden Ortsstellen zu machen und sie nach Maßgabe des Gesetzes und den ihnen gegebenen Weisungen einzurichten;
- c) den Ortsstellen Aufgaben zu stellen und Aufträge zu erteilen, welche die fach-

lichen Belange der Land- und Forstwirtschaft und der in ihr tätigen Personeneh angehen und sie über alle Angelegenheiten, die für sie von Bedeutung sind, zu unterrichten;

d) Anregungen und Wünsche an die Kammer weiterzuleiten;

e) alle Aufgaben durchzuführen, die ihnen durch Beschluß der Hauptversammlung oder des Vorstandes im Rahmen des Gesetzes zugewiesen werden.

§ 32 Der Kreislandwirt

(1) Der Kreislandwirt ist als Vorsitzender der Kreisstelle dafür verantwortlich, daß diese die ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erledigt. Er hat insbesondere die Beschlußfassung der Kreisstelle herbeizuführen. Die Kreisstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Der Präsident der Kammer, oder in seinem Auftrage der Kammerdirektor, können dem Kreislandwirt Aufträge im Rahmen des Gesetzes und dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Hauptversammlung oder des Vorstandes erteilen.

(3) Der Kreislandwirt ist für die Durchführung der vom Landwirtschaftsamt zu erledigenden Weisungsaufgaben verantwortlich.

§ 33 Abberufung des Kreislandwirts

(1) Überschreitet der Kreislandwirt seine Befugnisse oder führt er die erteilten Weisungen nicht oder nicht ordnungsmäßig durch, so kann der Vorstand ihn nach zweimaliger Verwarnung als Kreislandwirt abberufen. Gegen diese Maßnahme kann der Betreffende binnen zwei Wochen nach Zugang der Abberufung Beschwerde bei der Hauptversammlung einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde durch die Hauptversammlung führt der Stellvertreter des Kreislandwirts die Geschäfte; erforderlichenfalls beschließt der Vorstand über die vorläufige Vertretung. Bestätigt die Hauptversammlung die Entscheidung des Vorstandes, so findet eine Neuwahl des Kreislandwirts statt. Das gilt auch, wenn gegen die Abberufung keine Beschwerde eingelegt wird.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden sinngemäß Anwendung auf den Stellvertreter des Kreislandwirts.

§ 34 Geschäftsführer der Kreisstelle

(1) Dem Geschäftsführer der Kreisstelle obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Kreisstelle.

(2) Er führt die Geschäfte nach den Weisungen, die ihm der Kreislandwirt im Rahmen des Gesetzes und der Satzung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung, des Vorstandes oder der Kreisstelle erteilt.

(3) Der Geschäftsführer hat an den Sitzungen der Kreisstelle teilzunehmen und kann Erklärungen abgeben.

(4) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes der Kammerdirektor.

§ 35 Zusammensetzung der Ortsstellen

(1) Für jede Gemeinde wird eine Ortsstelle errichtet. Der Vorstand kann auf Vorschlag der Kreisstellen (§ 31 Buchst. b dieser Satzung) gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 8

dieser Satzung mehrere Ortsstellen für eine Gemeinde errichten. *)

(2) Die Ortsstelle besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Ortslandwirt als dem Vorsitzenden und den übrigen von den wahlberechtigten Betriebsinhabern und Arbeitnehmern der Gemeinde gewählten Personen.

(3) Die Ortsstellen sind nichtrechtsfähige Untergliederungen der Kammer.

(4) Die Bestimmungen des § 33 dieser Satzung gelten entsprechend für die Abberufung des Ortslandwirts und seines Stellvertreters mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Hauptversammlung der Vorstand und an die Stelle des Vorstandes die Kreisstelle tritt.

*) Anmerkung: Mehrere Ortsstellen sind errichtet in den kreisfreien Städten Fulda, Kassel und Marburg/L. sowie in den Gemeinden Dörmbach (Kreis Fulda), Eschwege (Kreis Eschwege), Lohfelden (Krs. Kassel), Maberzell (Kreis Fulda), Sachsenhausen (Kreis Waldeck), Bad Wildungen (Kreis Waldeck), Wolfhagen (Kreis Wolfhagen) und Zierenberg (Kreis Wolfhagen).

§ 36 Aufgaben

(1) Die Ortsstellen haben die Aufgabe, die Kammer, namentlich die Kreisstelle, bei der Durchführung der Kammernaufgaben zu unterstützen. Sie wirken insbesondere mit bei der Einholung von Auskünften, Weitergabe von Nachrichten und Aufklärungsmaterial oder Richtlinien auf fachlichem Gebiet an die Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes. Sie können jederzeit der Kreisstelle Vorschläge und Anregungen auf fachlichem Gebiet unterbreiten.

(2) Der Kreislandwirt und in seinem Auftrag der Geschäftsführer der Kreisstelle kann im Rahmen der ihm zustehenden Befugnisse den Ortslandwirten in einzelnen Angelegenheiten Aufträge erteilen.

§ 37 Verlust der Wählbarkeit

(1) Fällt bei einem Mitglied der Hauptversammlung, eines Organs der Kammer, eines Ausschusses oder bei einem Kreis- oder Ortslandwirt oder deren Stellvertreter eine Voraussetzung der Wählbarkeit fort oder tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der den Ausschluß von der Wählbarkeit zur Folge hat, so endet damit die Mitgliedschaft sowie die Zugehörigkeit zu den Organen der Kammer, ihren Ausschüssen, einer Kreis- oder Ortsstelle.

(2) Über den Verlust der Wählbarkeit entscheidet in Zweifelsfällen die Hauptversammlung. Gegen den Beschluß kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Minister als Aufsichtsbehörde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder der Hauptversammlung, eines Organs der Kammer, eines Ausschusses oder einen Kreis- oder Ortslandwirt oder deren Stellvertreter, gegen die ein strafgerichtliches oder sonstiges behördliches Ermittlungsverfahren

anhängig ist, bis nach dessen Abschluß suspendieren; das gleiche gilt bei ehrenrührigem Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen der Kammer in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen. Für den Beschluß über die Suspendierung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Vorstandsmitglieder erforderlich. Über das weitere Verbleiben des Betroffenen entscheidet die Hauptversammlung. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig; Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 38 Haushaltsplan

(1) Für jedes Rechnungsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach § 10 (2) Ziff. 3 dieser Satzung der Hauptversammlung zur Feststellung vorzulegen ist.

(2) Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März. Es wird benannt nach dem Kalenderjahr, in dem es anfängt.

(3) Die aus der Forstwirtschaft aufkommenden Kammerumlagen sind, abzüglich eines angemessenen Verwaltungskostenanteils, wieder der Forstwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

§ 39 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen der Kammer gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung, der Reichswirtschaftsbestimmungen, der Reichsrechnungslegungsordnung und der Reichskassenordnung und die für das Land Hessen geltenden Bestimmungen sinngemäß.

(2) Die Jahresrechnung der Kammer wird durch den Rechnungshof des Landes Hessen geprüft. Die Rechnung und eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sind der Hauptversammlung im Laufe des nächsten Rechnungsjahres mit den Bemerkungen des Rechnungshofes zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 40 Geschäftsordnung und Dienst-anweisung

Zur Regelung des Geschäftsganges der Organe der Kammer ergeht eine von der Hauptversammlung zu beschließende Geschäftsordnung. Der innere Geschäftsgang der Kammer und ihrer Dienststellen wird durch eine vom Kammerdirektor im Benehmen mit dem Vorstand zu erlassende Dienst-anweisung geregelt.

§ 41 Urkundenausfertigung, Dienstsiegel

(1) Alle Erklärungen, durch die die Kammer verpflichtet werden soll, sind vom Kammerdirektor vorzubereiten und gegenzuzeichnen.

(2) Erklärungen, durch die die Kammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidenten oder von seinem allgemeinen Vertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel ver-

sehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Kammer von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht gemäß Satz 1 und 2 erteilt ist.

(3) Die Kammer führt gemäß § 4 der Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38) und Kraft Erlasses des Ministers vom 22. 7. 1953 Ia/85a/02-1030/53 in ihrem Dienstsiegel die Wappenfigur des Landes Hessen mit ihrem Namen „Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen“.

§ 42 Staatsaufsicht

(1) Für die Durchführung der Staatsaufsicht sind die §§ 1, 27 und 28 des Kammergesetzes maßgebend.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten. Ihm sind die Satzung, Satzungsänderungen, die Wahlordnung, die Gebührenordnung, die Haushaltsordnung, der Haushaltsplan und der Hebesatz zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Minister oder sein Vertreter können sowohl in der Hauptversammlung als auch in der Sitzung des Vorstandes jederzeit — auch außerhalb der Tagesordnung — das Wort ergreifen.

§ 43 Bekanntmachungen der Kammer

(1) Die Bekanntmachungen der Kammer erfolgen in ihrer Fachzeitung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 10 des Kammergesetzes) oder, je nach Beschluß der Organe, im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen.

(2) Die Bekanntmachung an einer Stelle genügt für die Wirksamkeit.

§ 44 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Landwirtschaft und Forsten in Kraft.

Sie wird in der Fachzeitung der Kammer und im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Kassel, den 14. September 1954

Land- und Forstwirtschaftskammer
Kurhessen

(L.S.) gez. von Scharfenberg
Präsident

*

R 2 — Tgb.-Nr. 455/55

Vorstehende Satzung vom 14. September 1954 wird nach Maßgabe meines Erlasses vom 2. März 1955 — R 2 Tgb.-Nr. 205/55 — genehmigt.

Wiesbaden, den 28. April 1955

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten

(L.S.) gez. Hacker
Staatsminister

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 9 11 43

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Freiliste Nr. 1 vom 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit täglich 9—18 Uhr, samstags 9—12 Uhr. — Umfang der vorliegenden Ausgabe: 24 Seiten. Auflage 8700.